

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	16 (1897)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1896.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Teil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in der amtlichen Sammlung der Bundesgesetze, auf die sich die citirten Band- und Seitenzahlen beziehen.

I. Civilrecht.

1. Personenrecht.

1. Uebereinkunft mit Frankreich betreffend die Regelung der Beziehungen zwischen der Schweiz und Tunis. Abgeschlossen den 14. Oktober 1896. Ratifiziert von der Schweiz am 22. Dezember 1896, von Frankreich am 25. Januar 1897. (XVI S. 12 ff.)

Die Verträge und Konventionen jeder Art, die zwischen der Schweiz und Frankreich in Kraft bestehen, werden auf Tunis ausgedehnt. Die Behandlung auf dem Fusse der meistbegünstigten Nation in Tunis schliesst die französische Behandlung nicht in sich.

2. Erklärung zwischen der Schweiz und Belgien betreffend die Unterstützung und Heimschaffung der dürftigen Angehörigen der beiden Länder. Vom 12. November. (XV S. 556 ff.)

Jeder der beiden Staaten gewährt den dürftigen Angehörigen des andern in den Grenzen seines Gebietes die gleiche Unterstützung wie er sie den eigenen Armen nach Vorschrift der Gesetze über die öffentliche Unterstützung zu Teil werden lässt. Es folgen noch nähere Bestimmungen über die Heimschaffung solcher Dürftigen. Die Uebernahme derselben kann nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil sie ihre Staatsangehörigkeit verloren hätten, es sei denn, dass sie eine andere Nationalität erworben haben. Die Heimschaffung kann unterbleiben, wenn die Beteiligten vereinbart haben, dass der Hilfsbedürftige an seinem Wohnorte die weitere Fürsorge gegen Rückerstattung der Kosten seitens des dazu Verpflichteten erhalten soll. Gegen die privatrechtlich zur Unter-

stützung verpflichteten und leistungsfähigen Personen bleibt der Anspruch auf Ersatz der Unterstützungskosten vorbehalten, und die kontrahierenden Staaten sollen sich gegenseitig zur Realisierung dieses Anspruchs in den Schranken ihrer Gesetzgebung Beistand leisten. Sechsmonatliche Kündigung dieses Vertrags ist vorbehalten.

2. Sachenrecht.

3. Beitritt Norwegens zur internationalen Uebereinkunft betreffend den Schutz des litterarischen und künstlerischen Eigentums. Vom 13. April. (XV S. 450.)

4. Beitritt von Brasilien zu den anlässlich der Konferenz der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums in Madrid am 14. April 1891 abgeschlossenen Uebereinkünften. Vom 3. Oktober. (XV S. 532.)

5. Vollziehungsverordnung (des Bundesrates) **zum Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente.** Vom 10. November. (XV S. 533 ff.)

Diese Verordnung, in Wirksamkeit getreten den 1. Dezember, ersetzt die vom 21. Juli 1893 (vgl. diese Zeitschr. N. F. XIII S. 389), die sie nur in wenigen Punkten ergänzt. Im Art. 21 fand der bisher nicht publizierte Bundesratsbeschluss vom 18. September 1894 betreffend Verwendung der bleibend hinterlegten Modelle Aufnahme. Das besondere Formular für Patentgesuche um den zeitweiligen Ausstellungsschutz ist weggefallen, die Bestimmungen über den Ausstellungsschutz sind teilweise modifiziert worden (Art. 41, Fristverlängerung, Taxermässigung, Festsetzung des Zulassungsdatums). In Art. 7 Abs. 2 wird die Bedeutung des Patentanspruches näher ausgeführt. Neu ist auch der Zusatz in Art. 43, dass das Patentamt seine Beziehungen zu Patentagenten oder sonstigen die Vertretung in Patentangelegenheiten berufsmässig ausübenden Personen abbricht, die sich als unfähig erweisen.

6. Verordnung (des Bundesrats) **über die Bannbezirke für das Hochgebirgswild.** Vom 14. August. (XV S. 502 ff.)

Die in Art. 5 des B.-Ges. über Jagd und Vogelschutz vorgesehenen, alle fünf Jahre neu zu bestimmenden Jagdbannbezirke werden hier auf die künftigen fünf Jahre neu festgesetzt und begrenzt.

3. Obligationenrecht.

7. Bundesratsbeschluss betreffend Zusatzbestimmungen zur Vollziehungsverordnung über Mass und Gewicht und zur Anleitung für die schweizerischen Eichmeister. Vom 21. August. (XV S. 515 ff.)

Zulassung von Gewichten aus Glas für den öffentlichen Verkehr und Vorschriften über deren Beschaffenheit.

8. Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung von § 13 des Regulativs vom 29. März 1892, betreffend den Verkauf von Handfeuerwaffen. Vom 4. Dezember. (XV S. 600.)

Dieser hiedurch aufgehobene Paragraph hatte die Ausfuhr von Ordonnanzwaffen oder Bestandteilen zum Verschlusssystem und von Ordonnanzmunition nur mit Bewilligung der Kriegsmaterialverwaltung und nach Verständigung mit dem Patentinhaber gestattet.

9. Bundesratsbeschluss betreffend die Stempelung der nach Russland bestimmten Uhrgehäuse. Vom 8. Juni. (XV S. 462 f.)

10. Kreisschreiben (des Bundesrates) an sämtliche Kantonsregierungen betreffend die Veröffentlichung der Namen der Inhaber von Ausweiskarten für Handelsreisende. Vom 8. Juni. (BB. 1896, III S. 547 f.)

11. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 31 der Transportordnung für die schweizerischen Posten. Vom 6. Januar. (XV S. 360.)

Adresskarten und einzelne Drucksachen, soweit sie sich dazu eignen, können offen oder gefaltet ohne Umschlag u. dgl. aufgegeben werden.

12. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung von Art. 35 Ziffer 3 der Transportordnung für die schweizerischen Posten. Vom 12. März. (XV S. 434.)

Die Unzulässigkeit der Versendung fremder Beilagen zu postamtlich abonnierten Zeitungen nach dem Auslande bleibt als Regel bestehen, aber beigefügt wird der Vorbehalt anderer Vereinbarungen.

13. Beitritt der britischen Kolonien Ascension und St. Helena zum Weltpostvertrag. Vom 8. September. (XV S. 529.)

14. Bundesgesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen. Vom 27. März. (XV S. 517 ff.) (Vgl. aml. stenographiertes Bulletin der Bundesversammlung, Kommentar in der Beilage zum „Berner Korrespondenzblatt“ Nr. 8 (III. Jahrgang) 1896.)

Das Gesetz tritt an die Stelle des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1883 über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften. Das Gesetz von 1883 hatte das Hauptaugenmerk darauf gerichtet, die Bereinigung der Bilanzen der Eisenbahngesellschaften durch Definition des Begriffs des Baukonto und durch Aufstellung von Vorschriften über die Amortisation der gemäss den neuen Vorschriften aus der Bilanz zu entfernenden Aktivposten zu erzielen. Das neue Gesetz, das ein Ergebnis der durch das Eisenbahndepartement betriebenen Vorberatungen des Eisenbahnrückkaufes ist, geht weiter, indem es einerseits die Vorschriften betreffend die Gestaltung des Baukontos präzisiert und ausdehnt, andererseits Normen für die Ermittelung des Betriebsertrages aufstellt und endlich geradezu den gerichtlichen Austrag der Streitigkeiten über den Rückkaufswert vorbereitet.

Das Gesetz gilt nicht nur für die Eisenbahnaktiengesellschaften, sondern für die Eisenbahnen überhaupt, also auch für die von Kantonen oder ausländischen Unternehmungen (Staaten) betriebenen Linien, mit Ausnahme der Vorschriften über die Bildung des Erneuerungsfonds. Alle Bahnunternehmungen haben für jede konzessionierte Linie die dem neuen Gesetze entsprechenden Ausweise über Anlagekapital und Baurechnung dem Bundesrat einzugeben. Wird die Vorlage der konzessionsmässig ausgeschiedenen Ausweise unterlassen, so kann der Bundesrat die sämtlichen Linien der betreffenden Unternehmung als einheitliches Rückkaufsobjekt erklären.

Baurechnung (Art. 4—9). Die Belastung der Baurechnung mit Organisations- und Verwaltungskosten, Bauzinsen, Unterhaltskosten der ersten Betriebsmonate wird enger begrenzt. Ausgaben für Verbesserung oder Verstärkung des Oberbaues dürfen nicht auf Baukonto getragen werden. Bei Transporten zu Bauzwecken des eigenen Unternehmens dürfen nur die Selbstkosten in Baukonto gestellt werden. Auf Baukonto dürfen auch nicht getragen werden: Gründungskosten, insbesondere Ausgaben für Konzessionserwerbung, Vorstudien und Vorprojekte, und für die Konstituierung der Gesellschaft; Geldbeschaffungskosten und Kursverluste, Subventionen an andere Eisenbahnen, an Strassen, Brücken und Gebäude ausserhalb des Bahngebietes, die aus Subventionen à fonds perdu gedeckten Baukosten, die Kosten der Betriebsorganisation. Subventionen à fonds perdu, die eine Eisenbahnunternehmung empfangen, dürfen nicht in die Bilanz aufgenommen werden.

Betriebsrechnung (Art. 10—14). Der Unterhalt der bestehenden Anlagen hat aus den laufenden Betriebseinnahmen zu erfolgen. Die Schuldenzinse, die gesetzlichen Einlagen in den Erneuerungsfond und die vorgeschriebenen Einlagen in andere Fonds, Abschreibungen und Amortisationen gehören in die Gewinn- und Verlustrechnung, auch wenn die Betriebseinnahmen zur Bestreitung derselben unzureichend sind. Ein Erneuerungsfond ist zu bilden mit Rücksicht auf die Abnutzung von Oberbau, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften (nicht für den Hochbau und Unterbau). Die jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfond sind als Betriebsauslagen zu behandeln. Sein Betrag ist in die Passiven der Bilanz aufzunehmen, der Bestand soll jederzeit dem vollen Betrage des materiellen Minderwertes der genannten Anlagen entsprechen. Die Beträge der jährlichen Einlagen in den Erneuerungsfond werden vom Bundesrat festgesetzt. Gegen die bezüglichen Entscheidungen steht den Bahnunternehmern der Rekurs an das Bundesgericht zu; die rückständigen Einlagen in den Erneuerungsfond und die aus dem Baukonto zu entfernenden Posten sind durch Zuschüsse aus den jährlichen Betriebseinnahmen zu amortisieren. Der Bundesrat stellt den Amortisationsplan auf.

Rechnungsprüfung (Art. 15—19). Der Bundesrat hat Rechnungen, Bilanzen und Ausweise über Reinertrag und Anlagekapital zu prüfen; den Bahnunternehmungen steht gegen seine Verfügungen der Rekurs an das Bundesgericht zu.

Ermittelung des Rückkaufswertes (Art. 20—21). Der Bundesrat soll sich mit den Bahnunternehmungen über die Beträge verständigen, welche für die abgelaufene Zeit auf Baurechnung getragen werden dürfen, und welche dem Erneuerungsfond gutzuschreiben sind; ebenso soll er sich mit den Unternehmungen über die Grundsätze zu verständigen suchen, nach welchen der Reinertrag und das Anlagekapital im Sinne der Konzessionen festgesetzt werden soll. Mangels einer Verständigung entscheidet der Bundesrat, und es steht den Bahnen der Rekurs an das Bundesgericht zu. Endlich wird an die Stelle der in den älteren Konzessionen vorgesehenen Schiedsgerichte zur Ermittelung des Rückkaufspreises durch das Gesetz das Bundesgericht gesetzt.

Diese letztgenannte Bestimmung erregte am meisten Widerspruch bei den Beratungen und kann in der That nur als ein Missbrauch der Gewalt des Gesetzgebers behufs leichterer Erreichung staatlicherseits angestrebter Ziele bezeichnet werden; mag man noch so weit gehen in der Auffassung, dass durch die Konzessionen den Eisenbahnen keine Privatrechte zugesichert worden seien und dass der Staat durch Konzessionsakte seine „Hoheit“ nicht veräussern könne, so sind doch jedenfalls die Bestimmungen der Konzessionen über den Rückkauf (wie es schon der Name sagt) rein civilrechter Natur, ein pactum de emendo, wodurch der Staat sich das Recht verschafft hat, in bestimmten Zeitpunkten eine emptio venditio abzuschliessen, und zwar sind sowohl res als pretium zum voraus fixiert und im Streitfalle auf das arbitrium boni viri abgestellt, dem in der Konzession gewisse Instruktionen gegeben sind; das ist alles privatrechtlich und sogar korrekt römisch-rechtlich. Das Vorgehen der Bundesbehörden berührte um so peinlicher, als wenigstens der Centralbahn die Schiedsgerichte nicht nur in den Konzessionen, sondern in dem Vertrage über die Zusammenlegung der Konzessionen vom Bundesrate im Jahre 1890, von der Bundesversammlung im Jahre 1893 ausdrücklich neuerdings waren zugesichert worden.

Was im Uebrigen die Tragweite des neuen Rechnungsgesetzes betrifft, so kann darüber kein Zweifel bestehen, dass seine Definitionen der Begriffe Anlagekapital und Betriebsertrag allerdings für die Rechnungsführung verbindlich sind, dagegen nicht zugleich auch die gerichtliche Erörterung dieser Begriffe in ihrer Bedeutung für die Feststellung des Rückkaufspreises abschneiden wollen; weder die Bahnen, noch die Bundesbehörden sind durch die Vorschriften des Gesetzes in dieser materiellen Frage gebunden; das Gesetz will

nur durch seine Vorschriften dafür sorgen, dass die für die Ermittelung des Rückkaufwertes nach Ansicht der Bundesbehörden wesentlichsten Faktoren aus den Rechnungsaufstellungen baldmöglichst klar ersehen werden können; diese Auffassung tritt insbesondere in Absatz 2 des Art. 20 klar zu Tage, beherrschte übrigens auch die massgebenden Voten der parlamentarischen Debatten.

15. III. Nachtrag zum Transport Reglement der schweizerischen Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen vom 1. Januar 1894. Gültig vom 1. März 1897 an. Genehmigt vom Bundesrat durch Beschluss vom 12. Dezember. (XVI S. 1 ff.)

Ergänzungen zu den §§ 33 (Haftung der Eisenbahnen für das Gepäck), 48 (Ein- und Ausladen von Hengsten und bösartigen Zuchttieren), 55 (Aufgabezeit für Güter), 59 (Inhalt des Frachtbriefes).

16. Zusatzvereinbarung vom 16. Juli 1895 zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. Ratifikation durch Oesterreich-Ungarn und die Niederlande und endgültige Inkraftsetzung für alle Vertragsstaaten. Vom 1./6. Oktober und 21. September. (XV S. 564.)

Die Zusatzvereinbarung (diese Zeitschr. N. F. XV S. 360 Nr. 13) gilt nun infolge dieser Ratifikationen vom 23. November 1896 an für alle beim Hauptübereinkommen beteiligten Staaten.

17. Zusatzerklärung zur internationalen Uebereinkunft vom 14. Oktober 1890 über den Eisenbahnfrachtverkehr. Vom 20. September 1893. In Kraft getreten am 21. September 1896. (XVI S. 42 f.)

Die Ratifikationsurkunden Deutschlands und der Niederlande sind erst am 21. September 1896 übermittelt worden, daher die Publikation erst jetzt hat stattfinden können. Der Zusatz bestimmt das für Beitritt neuer Staaten zu der Union einzuschlagende Verfahren (Eingabe des Gesuchs an den schweizerischen Bundesrat, Uebermittlung von diesem an das Centralamt zur Prüfung und Mitteilung seiner Vorschläge an die Unionsstaaten, bei Genehmigung Anzeige an den betreffenden Staat und die Unionsstaaten, Rechtskraft des Beitritts ein Monat nach dieser Anzeige).

18. Verordnung (des Bundesrats) betreffend den Bau und Betrieb von Dampfschiffen und anderen mit Motoren versehenen Schiffen auf den schweizerischen Gewässern. Vom 18. Februar. (XV S. 405 ff.)

Wesentlich technische Vorschriften.

19. Verordnung (des Bundesrats) über die Dienststunden der Telegraphenbureaux und Telephoncentralstationen III. Klasse. Vom 24. April. (XV S. 451 ff.)

19^a. Verordnung (des Bundesrats) über die Entschädigungen für Sonntagsstellvertretung von Telegraphenbureaux und Telephoncentralstationen III. Klasse. Vom 24. April. (XV S. 454 f.)

20. Beitritt von Portugal zum internationalen Telegraphenvertrag für einige seiner Kolonien. Vom 1. März. (XV S. 433.)

Beitritt von Neu Caledonien (französische Kolonie) zum internationalen Telegraphenvertrag. Vom 26. März. (XV S. 435.)

21. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Art. 169 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz, vom 12. Februar 1895. Vom 29. Mai. (XV S. 460 f.)

Betrifft die Dauer der Berücksichtigung von Reklamationen bezüglich der Zollbehandlung.

II. Strafprozess.

22. Auslieferungsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn. Vom 2. Juni 1896 (XV S. 565 ff.), in Kraft vom 28. Februar 1897 an auf 10 Jahre, bezw. bis auf 1 Jahr nach dem Tage der Kündigung seitens eines der vertragschliessenden Teile.

Am 10. November 1884 liess die österreichisch-ungarische Regierung dem Bundesrate mitteilen, dass sie den bestehenden Auslieferungsvertrag vom 17. Juli 1855 zu künden gedenke und bei eventuellen Unterhandlungen über einen neuen Vertrag die belgische Attentatsklausel sanktioniert wissen möchte. Da der Bundesrat hierauf nicht eingehen konnte, zogen sich die Verhandlungen in die Länge, bis man sich endlich rücksichtlich dieses Punktes in einer Weise einigte, die den Anschauungen der Schweiz und ihrer Jurisprudenz entsprach.¹⁾ Der demzufolge von den Vertragsstaaten abgeschlossene neue Vertrag vom 17. November 1888 wurde vom Bundesrate mit Botschaft vom 30. März 1889 (BB. 1889, I, S. 845 ff.) der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Die mit der Prüfung der Vorlage beauftragte Kommission des Nationalrats kam aber zum Schluss, dass, bevor dem vorgelegten Vertrage zugestimmt werden könne, die Unterscheidung politischer und gemeiner Verbrechen bundesgesetzlich festgestellt werden solle, und ersuchte daher am 8. Juni 1889 den Bundesrat um seine Vernehmlassung über die Frage:

Ob es nicht geboten wäre, allgemeine das Auslieferungswesen beschlagende Normen festzustellen, welche der Schweiz als Basis gegenüber anderen Staaten dienen würden..

Es gab dies Anlass dazu, die Vorarbeiten eines Bundesgesetzes über die Auslieferung gegenüber dem Auslande zu beschleunigen. Bekanntlich kam ein solches Gesetz am 22. Januar 1892 zu stande und trat mit 19. Mai 1892 in Kraft. Auf dieses ihn nunmehr bin-

¹⁾ Vgl. v. Salis, Schweizerisches Bundesrecht III (1892) 429 ff.

dende Gesetz gestützt, konnte der Bundesrat zum Abschluss neuer Verträge schreiten. Die Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn wurden Ende Oktober 1892 wieder aufgenommen. Zufolge grossen Entgegenkommens dieser Staaten war es der Schweiz möglich, bei Normierung der einzelnen wichtigen Punkte ihre Anschauungen zur Anerkennung zu bringen. Lediglich bezüglich des von der Schweiz gewünschten direkten Verkehrs der Behörden der Vertragsstaaten musste man, da vorläufig nur eine Verständigung betreffs des Grenzverkehrs möglich erschien, auf weitere, bald in Angriff zu nehmende, Verhandlungen abstehen. Somit konnte der Bundesrat mit Botschaft vom 16. März 1896 der Bundesversammlung den neuen Vertrag vom 10. März 1896 als durchaus dem Bundesrecht entsprechend zur Genehmigung vorlegen. Er erhielt denn auch die Genehmigung des Ständerats am 27. März 1896, die des Nationalraths am 2. Juni 1896. Die Ratifikationsurkunden wurden zwischen den Bevollmächtigten am 28. November 1896 in Bern ausgewechselt. Nach Art. XXV des Vertrags tritt dieser mit 28. Februar 1897 in Kraft.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Stellung Ungarns zu Oesterreich ist die Einleitung (Präambel) wie der Schluss zu dem sonst in deutscher Uebersetzung des französischen Originaltextes wiedergegebenen Vertrage lateinisch abgefasst.

Art. I enthält neben den sonst üblichen Bestimmungen über die Fälle, in denen die Auslieferung stattfinden soll, die besondere Bestimmung:

Würde die strafbare Handlung, auf welche sich das Auslieferungsbegehren gründet, in einem dritten Staate begangen, so wird die Auslieferung zugestanden, wenn die Gesetzgebungen der vertragschliessenden Teile die gerichtliche Verfolgung solcher Handlungen, auch wenn sie im Auslande verübt worden sind, gestatten und es dem um die Auslieferung ersuchten Staate nicht obliegt, den Verbrecher vor seine eigenen Gerichte zu stellen oder an die Regierung desjenigen Staates auszuliefern, auf dessen Gebiet die strafbare Handlung begangen worden ist.

Auch ist in Nr. 4 des Schlussprotokolls vereinbart, dass der Vertrag nicht hindert, dass von dem einen und dem andern Teile, mit oder ohne Vorbehalt des Gegenrechts, auch wegen einer im Vertrage nicht vorgesehenen strafbaren Handlung die Auslieferung gewährt werden kann, sofern dies nach den Gesetzen des ersuchten Staates zulässig ist.

Die Auslieferungsdelikte werden (Art. II) unter 32 Nummern aufgezählt (einschliesslich Versuch und Teilnahme). Der besonders wichtige, die politischen Verbrechen betreffende Art. III lehnt sich völlig an die Bestimmungen des Art. 10 des Bundesgesetzes vom

22. Januar 1892 an, so dass also der ersuchte Staat im einzelnen Falle nach freiem Ermessen darüber entscheidet, ob die Handlung, falls der Thäter einen politischen Beweggrund oder Zweck vor- schützt, vorwiegend den Charakter eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens hat.¹⁾ Stehen politische Delikte mit gemeinen in Verbindung, so dürfen die Gerichte der Vertragsstaaten bei Beurteilung und Bestrafung der Ausgelieferten nach Nr. 1 des Schluss- protokolls ausschliesslich die gemeinen Delikte in Betracht ziehen und sich nicht von den ihrer Kognition entzogenen Handlungen beeinflussen lassen.

Wegen Uebertretung fiskalischer Gesetze und wegen reiner Militärvergehen (Art. 11 des B.-G.) wird nach Art. IV Auslieferung nicht bewilligt. Droht das Strafgericht des ersuchenden Staates eine körperliche Strafe, so soll diese gegebenen Falls in eine Frei- heits- oder Geldstrafe umgewandelt werden (Art. V gemäss Art. 5 des B.-G.); doch soll nach Nr. 3 des Schlussprotokolls hierunter die Todesstrafe nicht gerechnet werden.

Unzulässig ist die Stellung des Ausgelieferten vor ein Ausnahmegericht (Art. VI gemäss Art. 9 des B.-G.). Die Auslieferung wird nach Art. XIV (Art. 12 des B.-G.) nicht bewilligt, wenn die strafbare Handlung auf dem Gebiete des ersuchten Staates begangen oder zwar ausserhalb doch im ersuchten Staate endgiltig beurteilt worden ist oder daselbst strafrechtlich verfolgt wird, ebensowenig, wenn nach der einen oder der andern Gesetzgebung die Verjährung der Strafverfolgung oder der verhängten Strafe vor der Verhaftung oder Vorladung des reklamierten Individuums eingetreten ist (Art. 13 des B.-G.). Die Spezialität der Auslieferung wird ebenso wie das nur unter Umständen wegfallende Verbot der Auslieferung an einen dritten Staat (Art. 7 und 8 des B.-G.) in Art. XIII geregelt, ebenso das Verfahren bei Zusammentreffen mehrerer Auslieferungsbegehren (Art. 14 des B.-G.) in Art. XV des Vertrags.

Vorläufige Ablehnung der Auslieferung oder nur vorübergehende Uebergabe eines Auszuliefernden (Art. 13 des B.-G.) regelt Art. XII.

Die Formalitäten des Auslieferungsverfahrens sind, entsprechend den Art. 15 ff. des B.-G., Gegenstand der Art. VII—XI des Vertrags.

Die Durchführung einer Person, deren Auslieferung von einer dritten Regierung einer Vertragspartei zugestanden worden ist, durch

¹⁾ Die neueste, scharfsinnig durchgeführte Erörterung dieser Frage bietet *Francisque Grivaz* in seiner Schrift: *Nature et effets du principe de l'asile politique*. Paris, Arthur Rousseau, 1894. Er sagt p. 215: „Le délit politique est l'infraction qui ne lèse que l'Etat considéré dans son organisation politique, dans ses droits propres; le délit commun celle qui lèse exclusivement des droits autres que les droits propres de l'Etat.“ Vgl. auch *Albéric Rolin* in der Besprechung dieses Werkes (*Revue de droit international* XXVIII 568 ss.).

das Gebiet eines der vertragschliessenden Teile wird nach Art. XVI gestattet, wenn die betreffende Person nicht ein Staatsangehöriger desselben ist und vorausgesetzt, dass die strafbare Handlung in den Artikeln I und II des Uebereinkommens inbegriffen ist und nicht unter die Bestimmungen der Artikel III, IV und XIV fällt, was dem Art. 32 des B.-G. entspricht. Aehnlich bei Konfrontation nach Art. XVII.

Zeugenvernehmungen, Vorlage von Beweisstücken oder gerichtlichen Akten, Zustellungen strafprozessualer Akte an Personen, welche sich auf dem Gebiete des andern Teiles befinden, werden in den Art. XVIII—XXI behandelt, die Kostenersatzfrage in Art. XXII.

Die vertragschliessenden Parteien verpflichten sich, alle Strafurteile wegen Verbrechen oder Vergehen jeder Art, welche von den Gerichten des einen der betreffenden Staaten gegen Staatsangehörige des andern ausgesprochen werden, einander mitzuteilen, und zwar im diplomatischen Wege durch Uebersendung eines Auszuges aus dem rechtskräftig gewordenen Urteile (Art. XXIII).

Die nach dem Vertrage den Behörden des anderen Staates vorgelegten oder mitgeteilten Urkunden müssen immer von einer amtlichen Uebersetzung in deutscher, französischer oder italienischer Sprache begleitet sein, wenn sie nicht in einer dieser Sprachen abgefasst sind (Art. XXIV).

A. T.

III. Rechtsorganisation.

23. Bundesratsbeschluss betreffend Abänderung des Distanzenzeigers vom 8. November 1889. Vom 31. Juli. (XV S. 499 f.)

Betrifft die durch die rhätischen Bahnen nunmehr bedienten Strecken.

24. Verordnung (des Bundesrats) über die Amtskautionen der Beamten, Angestellten und Bediensteten des Bundes. Vom 21. Januar. (XV S. 401 ff.)

Zweiter Teil.

Kantonalgesetzgebung.

I. Allgemeines.

(Gesetzgebung überhaupt, Publikation der Gesetze u. s. w.).

25. Dekret (des Grossen Rats des Kantons Bern) über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen auf Grund der Art 9, 94 Ziffer 2, 102 letzter Satz und 104 der Staatsverfassung. Vom 4. Februar. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXV S. 7 ff.)

Begehren um Revision der Verfassung im Ganzen oder in einzelnen Teilen müssen von mindestens 15,000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet sein, und solche um Erlass, Aufhebung oder Abänderung eines Gesetzes oder Dekretes von mindestens 12,000. Die Unterschriftenbogen sollen den Namen des Amtsbezirks und der politischen Gemeinde angeben, in der sie einzig benutzt werden können, und sind vor Beginn der Unterschriftensammlung auf der Staatskanzlei mit Datum abzustempeln. Innerhalb sechs Monaten von diesem Datum an müssen die Unterschriften von dem Gemeinderatspräsidenten bescheinigt werden. Später beigesetzte Unterschriften, sowie überhaupt nicht bescheinigte oder auf ungültigen Bogen befindliche werden nicht berücksichtigt. Ein Begehren um Totalrevision der Verfassung ist dem Volke binnen drei Monaten vom Eingang des Begehrens an zur Abstimmung vorzulegen. Andere Begehren werden vom Grossen Rat vorberaten und dann zur Abstimmung gebracht.

26. Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) modifiant l'article 9 de la loi organique sur l'exercice du droit d'initiative, du 23 janvier 1892. Du 22 février. (Rec. des Lois, LXXXII p. 281 s.)

Betrifft die Gültigkeit oder Ungültigkeit (wegen Nichtbeschriebenseins oder Beschriebenseins mit Ja oder Nein zugleich oder mit etwas anderem als Ja oder Nein) der Stimmzedel.

27. Gesetz (des Kantonsrates des Kantons Zug) betreffend das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen. Vom 21. September. In der Volksabstimmung vom 15. November angenommen. (S. d. (.), VII Nr. 72.)

Mit 300 Stimmen Mehrheit ist dieses Gesetz, das eine Verbesserung des durch die Kantonsverfassung von 1894 § 78 geforderten und durch Verordnung vom 1. September und 10. Oktober 1894 vorläufig normierten proportionalen Wahlverfahrens sein soll, angenommen worden. Es hat aber auch nicht sehr befriedigt und die Freunde dieses Verfahrens besorgen selbst, dass die Proportionalität dadurch in Verruf gebracht werde. Die regierungsräthliche Verordnung von 1894 ist wohl als ein „majorisiertes“ Proportionalverfahren, als Zwitterding zwischen Majorität und Proportionalität bezeichnet worden, hauptsächlich wegen der Zuteilung des Restes der nicht gewählten Mitglieder an die grösseren Parteien. Dies ist aber in das Gesetz wieder aufgenommen worden: § 33. „Wenn die Summe der auf die einzelnen Parteien entfallenen Vertreter die Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen nicht erreicht, so wird der Rest in der Weise zugeteilt, dass eines der noch zu vergebenden Mandate (nicht wie verlangt wurde, dem grössten Rest, sondern) der stärkeren Partei, sofern sie über das absolute Mehr der Stimmen verfügt, zum Voraus zufällt und die andern den grössten Bruch-

teilen zugeschieden werden. Wenn keine Partei das absolute Mehr erreicht hat, fällt der Rest den grössten Bruchteilen zu.“ Diese künstliche Restzuteilung, ist gesagt worden, hätte durch Berechnung der Wahlzahl aus der Gesamtzahl der zu treffenden Wahlen $+ 1$ vermieden werden können.

Ueber das Gesetz lassen wir einem Berichterstatter der Allgemeinen Schweizer Zeitung vom 26. November 1896 das Wort:

Zehn Stimmberchtigte können eine eigene Parteiliste eingeben. Sämtliche bis zu einem bestimmten Termin eingegebenen Parteilisten werden nach alphabetischer Reihenfolge ihres Titels auf einen so genannten Wahlzettel gedruckt. In den grössten Gemeinden dürften solche Wahlzettel die Namen von 20—50 und mehr Kandidaten leichtlich aufnehmen müssen. Diese Wahlzettel werden dem Stimmenden mit der Legitimationskarte offiziell übergeben. Sobald er im Besitze des Zettels ist, hat er sich in eine sogenannte Wahlzelle zu begeben, deren es für die grössten Gemeinwesen schon 15—20 bedürfen wird. Diese Wahlzelle nennt man, weil sie den Arbeitern zu lieb eingeführt wurde, mit Anspielung auf ein bekanntes Bonmot die Zelle des armen Mannes. Sitze ich in diesem beichtstuhlartigen Gehäuse, so kündet eine automatische Vorrichtung dem aussen Harrenden an, dass besetzt sei. Ich kann im Vollgefühl meiner Würde als Zuger Staatsbürger ungestört meine Souveränitätsrechte ausüben.

Dies hat in folgender Weise zu geschehen: Soll meine Stimmabgabe einen faktischen Wert haben, so muss ich in erster Linie mein politisches Glaubensbekenntnis ablegen, d. h. ich habe den Titel der Liste zu unterstreichen, deren Partei ich angehören will. Die Hälfte der Kandidaten dieser Liste muss ich unbedingt stehen lassen, sonst ist die Stimme ungültig. Dagegen über die zweite Hälfte, über die übrige Zahl der noch zu wählenden Kandidaten kann ich frei verfügen, d. h. ich kann auch mir zusagende Kandidaten anderer Parteien unterstreichen. Auch wenn sich der Wähler keiner bestimmten Partei anschliessen und daher keinen Parteititel unterstreichen will, so kann er einzelnen Kandidaten stimmen, indem er deren Namen unterstreicht. Diese Stimmen zählen nur für den betreffenden Kandidaten, helfen ihm aber nicht direkt zur Wahl, wenn nicht die Partei, auf deren Liste er steht, die für seine Wahl nötigen Vertreter durch die Wahlzahl zugeteilt bekommt. So aufdringlich auch diese Bestimmung für die Freiheit des Wählers ins Treffen geführt wurde, so wenig faktischen Wert hat sie. Die so abgegebenen Stimmen geben dem Kandidaten einen Massstab für seine Beliebtheit, für die Parteien haben sie keine Bedeutung.

Dies ist leicht begreiflich, wenn man die Art der Ausmittlung des Wahlergebnisses in Betracht zieht. § 32 lautet: „Nach Aus-

mittlung der Gesamtzahl der geltig abgegebenen Wahlzettel wird dieselbe durch die Zahl der zu treffenden Wahlen dividiert; das Resultat der Division ist die Wahlzahl. Hernach wird die Zahl der für jede Partei abgegebenen Wahllisten durch die Wahlzahl dividiert. Das Resultat zeigt an, wie viele Vertreter jeder einzelnen Partei zukommen.“ Die Zahl der unterstrichenen Parteilisten bildet die Hauptsache. So ist es denn im Lande Zug in Zukunft wenigstens theoretisch denkbar, dass ein Kandidat die Stimmen sämtlicher Wähler auf sich vereinigen kann, ohne gewählt zu sein.

Nehmen wir z. B. an, es seien vier Parteilisten eingegeben, eine konservative, eine demokratische, eine freisinnige und eine unabhängige. Es sind sieben Regierungsräte zu wählen und 3500 geltige Stimmen wurden abgegeben; $3500 : 7 = 500$ ist also die Wahlzahl. Nehmen wir weiter an: 2000 Wähler haben die konservative Liste unterstrichen, 1000 die freisinnige und 500 die demokratische, kein einziger Wähler aber die unabhängige. Dagegen steht auf der unabhängigen Liste ein sehr volkstümlicher Kandidat. Ein jeder Wähler giebt diesem Kandidaten eine der ihm von seiner Partei freigelassenen Stimmen. Er vereinigt also auf sich alle Stimmen; trotzdem ist er nicht gewählt, weil eben die andern Parteien der Partei, von der er sich portieren liess, nichts übrig lassen. Die Konservativen haben durch ihre vier, die Freisinnigen durch ihre zwei, die Demokraten durch ihren einen Gewählten, die ihnen infolge der unterstrichenen Listen gehören, sämtliche Mandate vorweggenommen. Ich gebe zu, dass die faktischen Verhältnisse sich kaum je so gestalten werden; aber undenkbar ist diese oder eine ähnliche Konstellation nicht. Man wird wohl nicht behaupten, dass durch ein Gesetz, das solche Möglichkeiten zulässt, der Wille des Volkes ungekünstelt zum Ausdruck kommt.

Noch gemütlicher wird die Sache, wenn wir die Restzuteilung mit in Betracht ziehen. Nehmen wir an, es liegen drei Listen vor, die konservative, die liberale und die sozialdemokratische. Es sind sieben Regierungsräte zu wählen und 3500 geltige Stimmen abgegeben. Die beiden alten Parteien haben alles aufgeboten und durch gut organisierte und gut geleitete Taktik den Sozialdemokraten arg zugesetzt. Letztere aber haben mit grossem Geschick zwei sehr tüchtige und zügige Kandidaten A. und B. für sich zu gewinnen gewusst. Es haben 2015 Bürger die konservative Liste, 1010 die freisinnige und 475 die sozialdemokratische Liste unterstrichen. Sämtliche 3025 Wähler von der konservativen und liberalen Partei wollen nicht sozialdemokratisch stimmen, sondern sind treue Anhänger ihrer Partei, dagegen möchten sie den Sozialdemokraten doch auch eine Vertretung gönnen, namentlich ist ihnen die Tüchtigkeit des A. und des B. über allen Zweifel erhaben. Jeder Wähler giebt

also noch je eine seiner freien Stimmen dem A. und dem B. Diese erhalten somit jeder 3500 Stimmen, mehr als irgend ein anderer Kandidat. Dennoch sind sie nicht gewählt. Die sozialdemokratische Partei bekommt keinen Vertreter, denn die Konservativen haben 2015 Stimmen: 500 (Wahlzahl) == 4 Vertreter, 15 Rest, die Liberalen 1010: 500 == 2 Vertreter, 10 Rest, die Sozialisten 475: 500 == 0 Vertreter, 475 Rest. Nun gehört nach § 33 das 7. Mandat nicht der sozialdemokratischen Partei mit dem grossen Rest von 475 Stimmen, sondern der konservativen, weil sie das absolute Mehr überschritt. Schliesslich haben also die Konservativen 5 Vertreter, die Liberalen 2, die Sozialdemokraten keinen, obschon es der ausgesprochene Wille der Wähler war, ihnen zwei Vertreter zu geben.

28. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend Anwendung des Gesetzes über das proportionale Wahlverfahren auf die Gemeinderatswahlen.* Vom 10. Juli. (S. d. G., LXII.)

Nach dem proportionalen Wahlverfahren zu wählen sind die Gemeinderäte der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, die aus sieben oder mehr Mitgliedern bestehen. Für die Gemeinden mit geringerer Ratsmitgliederzahl ist dieses Wahlverfahren fakultativ. Für die Wahlen der Gemeinderäte nach diesem Verfahren sind die mit einer bestimmten Bezeichnung versehenen Listen dem Oberamt einzureichen, in so viel Exemplaren als zur Auflegung in jeder Gemeinde nötig ist. Die Gemeinden bestimmen die Art der Veröffentlichung der Listen und der Kenntnisgabe an die Stimmberichtigten.

29. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend die Ersatzmänner der Gemeinderäte.* Vom 28. August. (Amtsbl. Nr. 35.)

Giebt Vorschriften darüber, welche Ersatzmänner in den nach Proportionalwahlverfahren zu wählenden Gemeinden als gewählt zu betrachten sind.

30. Reglement (des Landrats des Kantons Basellandschaft) *betreffend Wahlen und Abstimmungen.* Vom 23. November. (Amtsbl. II Nr. 23.)

Die Verfassung § 50 Abs. 2 hat dem Landrat die Ermächtigung erteilt, die Vorschriften des Wahlgesetzes über das Wahlverfahren durch ein Reglement zu ersetzen. Bemerkenswerte Neuerungen sind, soweit wir sehen, nicht getroffen worden.

31. Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zürich, welche bis 1883 erlassen wurden und noch zu Kraft bestehen, nebst den wichtigsten Reglementen und Verfügungen. Zürich, J. Rüegg, 1896.

Dieser Band ersetzt die Bände 1—20 der offiziellen Gesetzesammlung.

32. Cahier des charges pour la ferme de la Feuille d'avis.
Approuvé par le Conseil d'Etat du canton de Genève le 27 octobre. (Rec. des Lois, LXXXII p. 765 ss.)

Dieser Verpachtungsvertrag über den Druck des Genfer Amtsblattes enthält auch die Bedingungen für Aufnahme von nichtamtlichen Inseraten.

II. Civilrecht.

1. Personen- und Familienrecht.

33. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Schaffhausen) betr. *Fortführung und Aufbewahrung der Civilstandsregister durch die Geistlichen*. Vom 8. Januar. (Amtsbl. Nr. 3.)

Die Führung eines dem gewöhnlichen Register der kirchlichen Taufen, Trauungen und Beerdigungen anzuhangenden Nachtragsregisters über die die Kirche nicht berührende Civilstandsbewegung wird als zwecklos aufgehoben.

34. Gesetz (des Grossen Rats des Kantons St. Gallen) *bettreffend die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen*. Vom 18. November. In Kraft getreten am 28. Dezember. (G. S., N. F. VII S. 297 ff.)

Wo möglich Versorgung bei Privaten, die ausreichende Gewähr für ein geordnetes Familienleben und gehörige Pflege und Erziehung bieten, sonst in Waisenanstalten, nicht aber in den für Erwachsene bestimmten Armenanstalten. Eine von der Gemeinde-armenbehörde ernannte Kommission von fünf Mitgliedern sorgt für die Unterbringung und überwacht die Pflege und Erziehung, der Regierungsrat übt die Oberaufsicht. Der Staat leistet einen angemessenen Beitrag an die Kosten nach Massgabe des Bedürfnisses.

35. Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) *modifiant les articles 5 et 12 de la loi du 30 mars 1892 sur l'Enfance abandonnée. Du 15 février*. (Rec. des Lois, LXXXII p. 236 ss.)

Beigefügt wird: Die Suspension der väterlichen Gewalt kann auf höchstens drei Jahre verfügt, dann aber durch neuen Beschluss wiederholt werden. Die Commission de surveillance stellt in dieser Hinsicht ihren Antrag an den Gerichtspräsidenten. Dieser hört die Eltern darüber ab, gegen seinen Entscheid ist innerhalb acht Tagen beiderseits Rekurs an die Cour de justice statthaft. Bei Entziehung der väterlichen Gewalt übt die Commission centrale (nötigenfalls durch eines ihrer Mitglieder) die Vormundschaft über die Kinder aus.

2. Sachenrecht.

36. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Uri) *betreffend die Konzessionen für die Ausbeutung von Sand und Kies aus den staatlichen Gewässern.* Vom 8. Februar. (G. S., V S. 214.)

Enthält einige Normativbestimmungen für solche Konzessionen, wie Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer, Vorausbestimmung des Quantum, Anzeige der Ausfuhr an die Controlstelle, Strafandrohung auf Verheimlichung enthobener Quantitäten, Wahrung aller Vorbehalte für Uferschutz.

37. Règlement (du Conseil administratif de la Ville de Genève) *concernant les autorisations de travaux et de saillies et les locations sur la voie publique dans la ville de Genève.* Approuvé par le Conseil d'Etat le 11 mars. (Rec. des Lois, LXXXII p. 309 ss.)

Ausführliche Vorschriften über Bewilligung zu Bauten auf öffentlichen Strassen oder Benutzung derselben zu Privatzwecken, über Baubewilligungen überhaupt, Trottoirbenutzung, u. s. f., baupolizeilich.

38. Grossratsbeschluss (des Kantons Baselstadt) *betreffend den Bauplatz für die zweite Kirche der St. Leonhardsgemeinde und betreffend Vorschriften über Bebauung des Areals zwischen Steinenringweg, Neubadstrasse, Birsigstrasse und Oberwilerstrasse.* Vom 9. Juli. (G. S., XXIII. Kantonsbl. II Nr. 4.)

Hier nur erwähnt wegen der Vorschrift, dass auf dem genannten Areal nicht mehr als drei Häuser an einander gebaut werden, aus nicht mehr als Erdgeschoss und zwei Stockwerken bestehen dürfen, ein gefälliges Aeussere erhalten müssen, und Errichtung von Gewerben, die für die Nachbarn lästig sind, und von Stallungen zu gewerblichen Zwecken unzulässig sind. Diese, allerdings durch § 11 des Gesetzes über Hochbauten vom 27. Juni 1895 vorgesehene Vorschrift bedeutet für die Liegenschaftseigentümer immerhin eine starke Beschränkung ihres Eigentumsrechts; sie wurde damit begründet, dass das Areal eines der besser gelegenen Bauterrains sei, das sich trefflich zu einem Villenquartier eigne, und dass auch mit Rücksicht auf die Kirche eine gefällige Umgebung erwünscht sei. Aber darf deswegen der Staat dem Liegenschaftseigentümer aufnötigen, sein Eigentum nur als Villa zu verwenden?

39. Gesetz (des Grossen Rats des Kantons Baselstadt) *betreffend Vollendung der Kanalisation der Stadt Basel.* Vom 9. Juli. (G. S., XXIII. Kantonsbl. II Nr. 5.)

Vor 20 Jahren war gegen ein Gesetz, das die allgemeine Kanalisation der Stadt mit obligatorischem Anschluss aller Häuser

an die öffentlichen Dohlen einführen wollte, das Referendum ergriffen und in der Volksabstimmung das Gesetz selbst verworfen worden. Seither wurden einzelne Strassen, namentlich neu erstellte, auf Grund jeweiligen Grossratsbeschlusses kanalisiert und die neu erbauten Häuser wurden meist gern an die Kanäle angeschlossen. Jetzt wird das 1875 verworfene Projekt im Prinzip wieder ins Leben gerufen. Hier zu erwähnen sind vorzugsweise § 8, der eben die Anschlusspflicht der anstossenden Liegenschaftseigentümer ausspricht, mit einigen Ausnahmen, die vielleicht nicht alle berechtigt sind; der Anschluss muss binnen fünf Jahren seit Erstellung der Dohle erfolgen. Ferner § 11: Die Kosten der Anschlussleitungen, sowie der Wiederherstellung von Strasse und Trottoir und die Kosten der Arbeiten im Innern der Häuser tragen deren Eigentümer. § 14. An die Kosten der öffentlichen Dohle zahlen die Anwänder Fr. 10 pro Meter Frontlänge ihrer Liegenschaften, sofern das anzuschliessende Gebäude schon vorher mit Einrichtungen zur Aufnahme des Unrats und Abwassers versehen war, dagegen Fr. 30, wenn das Gebäude gleich bei seiner Erstellung an die Dohle angeschlossen werden kann.

40. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Strassen.* Vom 16. April. (Off. G. S., XXIV S. 160 ff.)

Gemeinden, die sich um einen Staatsbeitrag an den Bau oder den Unterhalt von Strassen bewerben, haben dem Regierungsrat eine spezifizierte Kostenrechnung einzureichen, wofür hier ein Schema aufgestellt wird. Für die Berechnung der Staatsbeiträge werden nähere Vorschriften aufgestellt, auf Grund des neuen Strassen gesetzes, speziell auch für Strassenbauten in Zürich und Winterthur.

41. Nachtrag (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *zur Polizeiverordnung vom 20. September 1889 zum Gesetz über das Strassenwesen.* Vom 10. März. (S. d. G., N. F. VII S. 260.)

Betrifft die Entfernung von Bretterwänden, Mauern und dergl. von der Strassenmarke.

42. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *ordonnant la surveillance des chaudières et appareils à vapeur.* Du 3 mars. (Rec. des Lois, XCIII p. 43 ss.)

43. Anordnungen (des Reg.-Rats des Kantons Unterwalden (nicht dem Wald) *zur Sicherung und Erhaltung der Alpwaldungen.* Vom 1. April. (Amtsbl. Nr. 15.)

1. Verbot des Schlagens, Ausreutens oder Schwentens von Waldbeständen oder Baumgruppen auch in geringfügigstem Mass auf allen Alpen und Weiden ohne spezielle Bewilligung des Regierungs-

rats. 2. Wer auf seinem Alpland ausreutzen will, muss ein Gesuch beim Oberforstamt stellen, auf dessen Bericht und Antrag der Regierungsrat endgiltig entscheidet. Alles bei Strafe von § 54 lit. b der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidg. F. P. G.

44. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *classant les cours d'eau existant dans le canton.* Du 28 janvier. (Rec. des Lois, LXXXII p. 60 ss.)

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Januar 1895 über die Strassen, Gewässer u. s. w.

45. Decreto (del Cons. di Stato del c. del Ticino) *circa la insinuazione delle domande di concessioni per utilizzazione di acque pubbliche.* Del 9 gennajo. (Boll. off. delle Leggi, XXII p. 1 s.)

46. Loi (du Grand Conseil du canton du Valais) *sur la correction des rivières et de leurs affluents.* Du 25 novembre. (Bull. off. des Lois 1897, No. 3.)

Ergänzung zu dem Gesetz vom 23. Mai 1833. Der Grosse Rat beschliesst jede Flusskorrektion und die Regierung überwacht deren Ausführung durch das Baudepartement. Die Kosten tragen die Gemeinden, auf deren Gebiet die Arbeit stattfindet, unter Beitragspflicht der an der Korrektion interessierten Gemeinden, Korporationen, juristischen und physischen Personen (Gesellschaften, Industrien) des festgesetzten Perimeters des Flusses. Dieser Perimeter umfasst alle Bäche, die sich in das betreffende Flussgebiet ergiessen, und die der Ueberschwemmung ausgesetzten Ländereien. Der Grosse Rat stellt fest, wer beitragspflichtig ist, die Regierung setzt diesen Beitrag fest, unter Rekursrecht an den Grossen Rat. An die Kosten zahlt der Staat 20 Prozent. Der gewöhnliche Unterhalt ist zu Lasten der Gemeinde, ausserordentlicher zu Lasten der im Perimeter liegenden Güter. Gemeinden, die sich der Ausführung der beschlossenen Korrektion nicht unterziehen, werden mit Fr. 20—500 gebüsst, und nach vergeblichem Termine führt der Staat die Arbeit auf ihre Kosten aus.

Das Gesetz ist durch die Notwendigkeit, im Gebiete der den Stand der Rhone nachteilig beeinflussenden Wildwasser die Korrektionsarbeiten und Aufforstungen zu beschleunigen und den Ueberschwemmungen vorzubeugen, hervorgerufen worden. Dem Staat erwächst dadurch eine Belastung von jährlich Fr. 15,000 während der 20 Jahre, in denen die in Aussicht genommenen Arbeiten auszuführen sind. Das Gesetz von 1833 hatte alle Kosten den Gemeinden aufgebürdet und dadurch manche nötige Eindämmungsarbeiten verhindert.

47. Verordnung (des Grossen Rats des Kantons Aargau) *betreffend die Erhöhung der Wasserrechtszinse.* Vom 26. November. (G. S., N. F. IV S. 357 f.)

Fr. 6 pro brutto Pferdekraft des konzessionierten Wasserwerkes, mit Fr. 2 Zuschlagstaxe für jede ausserhalb des Kantons verwendete Pferdekraft. Der Regierungsrat kann diesen Zins um höchstens Fr. 2 herabsetzen für Wasserwerke an kleinen Gewässern, die infolge Wässernngsberechtigungen oder Trockenheit zeitweise leiden.

48. Abänderung (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) von § 29 des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Holzdurchfahrten. Vom 10. Mai. (Landsbuch IV S. 153.)

Es handelt sich um den Notweg für Holzdurchfahrten. Der bezügliche § 29 wird folgendermassen erweitert: „Der Eigentümer einer Waldung, welche keine oder nur unzweckmässige und für das Holz schädliche Transportrechte besitzt, ist befugt, von den Eigentümern der benachbarten Grundstücke die Einräumung von Holztransportrechten, sei es mittelst Reisten, Schlittnen, sei es mittelst besonderer Vorrichtungen, wie Drahtseile, Holzleitungen u. s. w., gegen volle Entschädigung zu verlangen. Die Einräumung solcher Rechte kann sowohl für vorübergehenden Holztransport im einzelnen Falle als auch bleibend für alle Zukunft nachgesucht und bewilligt werden. Immerhin darf das Holzreisten nur in der landrechtmässigen Zeit, d. h. in den Alpen vom 11. Oktober, in den oberen Weiden, so an die Waldungen anstossen, vom 28. Oktober und in den übrigen Weiden und Bodengütern vom 23. November weg bis Mitte März, sofern der Boden gefroren oder mit Schnee bedeckt ist, und mit möglichst geringer Beschädigung der in Anspruch genommenen Grundstücke geschehen. Ueber die Pflicht zur Einräumung der bezeichneten Rechte entscheidet der Regierungsrat in allen Fällen endgültig. Die Ausmittlung der Entschädigung geschieht beim Mangel einer gütlichen Verständigung durch landrechtmässige Schatzung (§ 28 lit. d). Wo es sich um Einräumung bleibender Rechte handelt, kann der Waldeigentümer auf bisher ihm zugestandene Transportrechte verzichten, und es ist dies eventuell bei Festsetzung der Entschädigung, wenn für den behufs des Holztransportes in Anspruch genommenen Liegenschaftsbesitzer eine wesentliche Entlastung eintritt, in billige Berücksichtigung zu ziehen. Die Kosten des Verfahrens regeln sich nach Analogie der in § 28 lit. d aufgestellten Bestimmungen.“ Das gesperrt Gedruckte ist neu.

49. Gesetz (des Landrats des Kantons Basellandschaft) betreffend Felderregulierungen und Anlegung von Feldwegen. Vom 2. September 1895. Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Mai 1896. (Amtsbl. II Nr. 10.)

Die Verfassung von 1892 schreibt in § 39 den Erlass dieses Gesetzes behufs Förderung der Landwirtschaft vor. Darnach können die Neueinteilung von Feldern, mit Erstellung eines zweckmässigen Wegnetzes und mit oder ohne Zusammenlegung von Parzellen (Felderregulierungen), und Anlagen zur Entwässerung von Grundstücken gegen den Willen einzelner Eigentümer durch mehr als die Hälfte der Eigentümer der in Frage kommenden Grundstücke, die mehr als die Hälfte der Fläche des betreffenden „Feldes“ besitzen, beschlossen werden. Unter Feld ist verstanden eine Anzahl zusammenhängender Grundstücke, die landwirtschaftlich bebaut werden, nicht also Haus- und Hofplätze und das zugehörige Gartenland und dergl. Solche können ausnahmsweise auf dem Expropriationswege beigezogen werden, wenn das Unternehmen sonst nicht ausführbar ist. — Das Gesetz schreibt das Nähere über das Verfahren vor (Ausarbeitung der Neueinteilung auf Grund genauer Vermessung, Entschädigung an Eigentümer, die von der Verteilung Nachteil haben, Einspruch gegen das Projekt bei der Vollzugskommission mit Recht des Rekurses an den Regierungsrat). Nach Genehmigung der Regulierung erklärt der Regierungsrat die Zuteilung der Grundstücke neuer Einteilung an die beteiligten Eigentümer als vollzogen, worauf sie in das Fertigungsprotokoll eingetragen wird. An die Stelle verpfändeter alter Grundstücke treten ohne weiteres, und ohne dass Zustimmung der Hypothekargläubiger und der Bürgen nötig ist, die neuen bezüglich der Pfandhaft ein, was von Amts wegen in den Hypothekarprotokollen auf den Pfandtiteln vorzumerken ist. Allfällige Entschädigungen, die ein Eigentümer für Nachteile erhält, fallen dem Hypothekargläubiger zu. Grundstücke eines neu regulierten Feldes dürfen künftig nicht in Parzellen unter 20 Aren geteilt werden, ausser Reb- und Pflanzland.

Wenn die Hälfte der in Betracht kommenden Grundeigentümer die Anlegung eines Feldweges verlangt, so muss das dazu erforderliche Land von den Eigentümern abgetreten werden; ebenso, wenn die Anlage des Feldweges von Eigentümern verlangt wird, deren Grundstücke wenigstens die Hälfte des Flächeninhaltes des durch den Weg zugänglich werdenden Landes ausmachen. Für das abzutretende Land muss Entschädigung geleistet werden unter Berücksichtigung der für den Abtretenden erfolgenden Vor- und Nachteile. Diese Kosten werden auf die beteiligten Grundeigentümer nach Massgabe ihres Vorteils verteilt. Die Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen werden im Fertigungsprotokoll vorgemerkt. Diese Feldwege sollen wenigstens 3 m breit angelegt und ausgesteint werden und sind Eigentum der Einwohnergemeinde, der auch der Unterhalt obliegt.

50. Regierungs-Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) über die Ausführung der Katastervermessungen im Kanton Aargau. Vom 27. März. (G. S., N. F. IV S. 287 ff.)

Ausschliesslich technische Vorschriften. Dagegen enthält die

51. Regierungs-Verordnung (desselben) über die Nachführung der Katastervermessungen im Kanton Aargau. Vom 29. Mai. (Das. S. 302 ff.)

auch Weisungen darüber, in welchen Fällen (Grenzausgleichung, Teilung von Grundstücken, Veränderung durch verbesserte Feldeinteilung und dergl., nicht aber bei blossen Handänderungen) Nachtragungen und Änderungen in den Katasterplänen anzubringen sind, und in welcher Weise diese zu geschehen haben.

52. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) sur la désignation des actes translatifs de propriété. Du 7 août. (Rec. des Lois, XCIII p. 149 ss.)

Diese Verordnung bezweckt hauptsächlich Wahrung der fiskalischen Rechte auf die Handänderungssteuer durch genaue Mitteilung aller Eigentumsübergänge an den Grundbuchverwalter. Insbesondere sind alle Eigentumsübertragungen und Uebertragungen dinglicher Rechte, Erbgänge, Pachtverträge auf mehr als 15 Jahre, Eheabreden durch die Notare, die Betreibungs- und Konkursbeamten, die Gerichtsschreiber und die Friedensrichter und deren Gerichtsschreiber binnen der ersten zehn Tage jeden Monats anzumelden. Der Grundbuchverwalter übermittelt seinerseits den Akt an den Steuereinnehmer und an das Finanzdepartement. Im Einzelnen: Die Notare müssen bei Eigentumsübertragungen, die sie stipulieren, die Liegenschaft und den Preis genau spezifizieren, bei Teilungen den im ganzen zu Grunde gelegten und den jeder Quote zugeteilten Wert, die in einer Grundeigentumsübertragung inbegriffenen Mobiliargegenstände; die Betreibungs- und Konkursbeamten die gerichtlichen Versteigerungen infolge Pfändung oder Konkurses, aber erst nachdem sie durch vollständige Bezahlung des Preises definitiv erledigt sind; die Gerichtsschreiber die Liegenschaftsschenkungen und die auf Grundeigentumsübertragung erkennenden Gerichtsurteile, sowie Besitzteinweisungen; die Friedensrichter die Erbgänge, deren Inventarisierung sie besorgen; deren Gerichtsschreiber die übrigen Erbgänge.

53. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) betreffend die Abtretung von Wasser an Gemeinden und Brunnenkorporationen für öffentliche Brunnen, Wasserversorgungs- und Wasserwerksanlagen. Vom 10. Mai. (Landsbuch IV S. 154 ff.)

Das Wichtigste in diesem Gesetze ist, dass den Gemeinden für Errichtung neuer oder Speisung schon bestehender öffentlicher Brunnen und Wasserversorgungs- und damit verbundene Wasserwerks-

anlagen, Wasser sowie das Recht der Zuleitung und Ableitung desselben zu erwerben auf dem Expropriationswege gestattet wird. Ebenso bei Vorhandensein von Gründen des öffentlichen Wohls den Brunnenkorporationen. Das Expropriationsrecht (das auch Wasserquellen ergreift) darf aber nur soweit angewendet werden, als das für Bewerbung der davon betroffenen Liegenschaft unentbehrliche Trinkwasser zum Gebrauch für Menschen und Vieh derselben nicht entzogen wird. Ueber die Zulässigkeit der Zwangsenteignung entscheidet der Regierungsrat gemäss dem im bürgerlichen G. B. vorgeschriebenen Verfahren.

Für die Entschädigung eines Quelleneigentümers ist massgebend der Verkehrswert des Wassers als solcher nebst einem entsprechenden Zuschlag für die Unfreiwilligkeit der Abtretung, so dann eine allfällige Wertverminderung, die die Liegenschaft infolge der Entäusserung erleidet.

Die Entschädigung von Liegenschafts- oder Wasserwerkeigentümern, denen das Wasser bisher für die Befriedigung der Bedürfnisse von Menschen und Vieh oder für gewerbliche Zwecke gedient hat, soll vollständigen Ersatz für die Kosten bieten, die nötig werden, um die Ausübung der durch die Entäusserung entzogenen Rechte anderweitig zu ermöglichen, nebst Zuschlag für die Unfreiwilligkeit, Ersatz für die Wertverminderung und die Nachteile, die dem Erwerbe des Abtretungspflichtigen erwachsen. Hierüber entscheidet im Streitfalle die kantonale Schatzungskommission erster, eventuell zweiter Instanz. Der Expropriant kann innerhalb eines von der Schatzungskommission zu bestimmenden Termines von seinem Begehr abstehen, unter Kostenvergütung an den Expropriaten nach Festsetzung der Landesschatzungskommission. Zu diesem Gesetze gehört die

54. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Rats des Kantons Glarus) zum *Gesetze betreffend die Abtretung von Wasser u. s. w.* Vom 17. September. (Landsbuch IV S. 157.)

Beschreibt das Verfahren, das für die Expropriation einzuschlagen ist: Gesuch an den Regierungsrat, Publikation des Gesuchs durch diesen mit Terminansetzung für Einspruch, kontradiktorisches Verfahren über Einsprüche vor dem Regierungsrat, Entscheid des letztern über die Zulässigkeit der Zwangsentäusserung.

55. *Grossratsbeschluss* (des Kantons Baselstadt) *betreffend Ergänzung des Gesetzes über Abtretung von Liegenschaften zum allgemeinen Nutzen vom 15. Juni 1837.* Vom 11. Juni. (G. S., XXIII. Kantonsbl. I Nr. 48.)

Es handelt sich hier um ein eigentümliches und möglicherweise für den Staat kostspieliges Experiment. Wenn eine grosse öffentliche Unternehmung, die Expropriationen erfordert wird, im

Sicht ist, bemächtigt sich die Privatspekulation des Landes, das dafür voraussichtlich in Anspruch genommen werden muss, und man reicht Baubegehren für dieses Terrain ein, um jetzt schon, bevor das öffentliche Unternehmen gehörig studiert und spruchreif ist, den Staat zur Expropriation zu nötigen, wenn er nicht in die Lage kommen will, später die überbaute Liegenschaft erheblich teurer zu erwerben. Um das zu verhindern, ermächtigt das neue Gesetz den Regierungsrat, in den Fällen, in denen das Expropriationsgesetz für die Abtretung einer Liegenschaft zum allgemeinen Nutzen anwendbar ist, schon vor der Bewilligung des Expropriationsrechtes das Bauen oder die Vornahme von Veränderungen auf einer Liegenschaft zu verbieten, wenn dadurch die vorgesehene Durchführung der betreffenden Unternehmung wesentlich erschwert würde. Dieses nur auf Grund eines provisorisch genehmigten Planes zu erlassende Bauverbot ist selbst provisorisch, aber im Grundbuch einzutragen, um auch gegen spätere Erwerber wirksam zu sein. Es wird auf die Dauer eines Jahres erlassen und kann dann über ein zweites Jahr erstreckt werden, durch Beschluss des Grossen Rats auch auf eine weitere Zeitdauer. Es wird aufgehoben, sobald die Gründe, die es hervorgerufen haben, weggefallen sind. Der durch ein solches Verbot betroffene Eigentümer ist berechtigt, Ersatz für den aus dem Verbot ihm erwachsenden Schaden zu verlangen, und zwar nach Analogie der Expropriationsvorschriften und in dem für Expropriationssachen vorgeschriebenen gerichtlichen Verfahren. — Die Grossratskommission, die den regierungsrätlichen Entwurf vorberaten hat, fügte noch einige weitere Vorschriften bei, die ebenfalls angenommen worden sind: 1. Dem § 7 des Expropriationsgesetzes, der bereits für die Festsetzung der Entschädigung den „dannzumaligen, wahren Wert nach Kauf und Lauf“ als massgebend bezeichnet, wird beigefügt, dass Wertsteigerungen, die sich im Liegenschafts- und Hypothekarverkehr vorgreifend im Hinblick auf die betreffende Expropriation geltend gemacht haben, nicht zu berücksichtigen seien (also nicht unsinnige Preise, die von Spekulanten im Hinblick auf bevorstehende Expropriation bezahlt werden). 2. Es kann auch eine Belastung von Liegenschaften mit Servituten unter den gleichen Voraussetzungen und nach dem gleichen Verfahren wie die vollständige Enteignung von Liegenschaften stattfinden. (Schon jetzt ist das möglich für Telephonleitungen und gewisse im Hochbautengesetz § 9 aufgeführte Einrichtungen.)

Zur Ausführung dieses Beschlusses ist erlassen worden

56. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Baselstadt) *betreffend Eintragung und Streichung provisorischer Bauverbote im Grundbuch.* Vom 9. September. (G. S., XXIII. Kantonsbl. II Nr. 22.)

Betrifft das Formale und Technische: Einreichung des Bauverbots (Beschluss des Grossen Rats oder des Reg.-Rats amtlich ausgefertigt) nebst Plan durch das Baudepartement auf dem Grundbuch, behufs Eintragung im Grundprotokoll und auf dem Lagerbuchfolio. Die Streichung erfolgt durch den Grundbuchverwalter von Amtswegen bei Verboten, deren Zeitdauer abgelaufen ist, sonst auf Vorlegung einer amtlichen Ausfertigung des betreffenden Beschlusses des Grossen Rats oder des Regierungsrats seitens des Baudepartements. Den Eigentümern ist von Eintragung wie von Streichung eines Bauverbots Kenntnis zu geben.

57. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Unterwalden und dem Wald) *betreffend Einführung des neuen Art. 15 der Kantonsverfassung.* Vom 26. April. (Amtsbl. S. 151 ff.)

Dieses Gesetz enthält die Ausführung des so heftig bekämpften Güttenartikels (s. vorj. Uebers. diese Zeitschr. N. F. XV S. 382 Nr. 65). Bestehende Gütten, deren Zins nun auf 4 Prozent herabgesetzt ist, können bis 11. November 1896 vom Schuldner oder vom Gläubiger auf einen vom Kündenden zu bestimmenden Termin gekündet werden; nach dem 11. November 1896 können die innerhalb der amtlichen Schatzung stehenden Gütten (vorbehalten verzinsliche Versicherungen) nur von 5 zu 5 Jahren gekündet werden. Der Zinsfuss für Hypotheken innerhalb der amtlichen Güterschatzung beträgt 4 Prozent und für solche ausser der Güterschatzung 5 Prozent, falls kein niedrigerer vereinbart ist. Der Schuldner einer abbezahlt Güt erhält den Gültbrief unentsiegelt heraus. Für künftig kanzleiisch zu versichernde Forderungen dürfen nicht mehr als zwei Jahreszinse mitversichert werden. Gütten und kanzleiische Versicherungen sind künftig nach einem vom Landrate festzustellenden Formulare zu errichten. Das Gesetz ist auf den 11. November 1895 rückwirkend.

58. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zug) *betreffend die Verhinderung neuer Ueberzeugungen.* Vom 11. Juni. (S. d. G., VII Nr. 71, S. 441 ff.)

Der Kanton Zug laboriert schon lange an einem neuen Hypothekargesetze herum. Das vorliegende Gesetz, von der Verfassung gefordert, scheint einen Vorläufer desselben zu bilden. Hypothekarüberzeugung war der technische Ausdruck für folgendes Verhältnis (Hypothekarges. v. 1859 § 48): Wenn eine verpfändete Liegenschaft durch Handänderung geteilt wurde, so wurden die vor der Teilung bestandenen Hypotheken zwar einem dieser Teile zur Verzinsung angewiesen, blieben aber doch auch auf dem Teil, auf den die Hypothek nicht angewiesen war, als Ueberzeugung haften, was dann bei Konkurs des einen Teileigentümers den andern nötigte,

den Pfandgläubiger zu befriedigen (überschlagen) oder auch seinen Teil ins Falliment zu werfen, ähnlich wie bei der Zürcher Einzinserei und Geschreitung. Mit diesen Verhältnissen soll nun aufgeräumt werden. Es dürfen fortan einzelne Teile von einer Liegenschaft nur „gehandändert“ (sic) werden, wenn die sämtlichen Hypothekargläubiger des Verkäufers sich vorher unterschriftlich damit einverstanden erklärt haben, dass entweder das Kaufobjekt aus der Pfandschaft entlassen oder ihre Hypothekarforderung einzig auf dem Kaufobjekt angewiesen werde. Diese Einwilligung der Gläubiger hat, wenn sie nicht sofort bei Eingabe des Handänderungsvertrags zur amtlichen Fertigung beigebracht wird, die Einwohnerkanzlei (Fertigungsbehörde) einzuholen und zugleich Einlieferung der Hypothekartitel zur Abänderung zu verlangen. Vorher wird keine Handänderung ratifiziert. Verweigert ein Gläubiger seine Zustimmung, so kann er zur sofortigen Abgabe der Gült auf der Hypothekarkanzlei gegen Empfang von Kapital und Zins angehalten werden; der bereinigte Gültitel geht dann an den über, der den Barwert erlegt hat. Meldet sich der Gläubiger nicht, so wird der Titel verrufen und die entsprechende Kapitalsumme zu seinen Händen deponiert.

59. Gesetz (des Kantons St. Gallen) *betreffend den Zinsfuss für Hypothekarschulden.* In der Volksabstimmung vom 28. Juni angenommen. (G. S., N. F. VII S. 271.)

Das Gesetz ist aus einem Initiativbegehrten hervorgegangen. Es schreibt vor, dass der Zinsfuss für alle Hypothekarschulden nicht mehr als vier Prozent betragen darf. Zu widerhandelnde verfallen wegen Wuchers in eine Geldstrafe von Fr. 200 bis Fr. 3000, womit in schweren Fällen oder bei gewerbsmässigem Betriebe des Wuchers Gefängnisstrafe bis auf ein Jahr verbunden werden kann.

Schon jetzt beklagt man sich über üble Wirkungen dieses Gesetzes. Den Hypothekarschuldnern werden zahlreiche Hypotheken zweiten und dritten Ranges, die bisher zu 5 Prozent verzinst wurden, aufgekündet, und zwar nicht von den Bankinstituten, die man wohl zu treffen wünschte, sondern von Privatgläubigern, die durch Anlage ihrer Kapitalien auf zweite und dritte Hypothek einen höhern Zins realisieren wollten, und jetzt bei Wegfall dieses Vorteils die Chance geringerer Sicherheit nicht mehr tragen wollen. Den Schaden haben die Hypothekarschuldner und die auf nachgehende Hypothek Geld Suchenden.

60. Abänderung (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) der *Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 17. September 1875.* Vom 6. August. (Verordn. des R. R. Heft VII S. 347.)

Taxe für ein Patent I. Klasse auf Fr. 40, für eines II. Klasse auf Fr. 30 festgestellt.

61. Abänderung (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *von § 12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (Landsb. II S. 167).* Vom 10. Mai. (Landsb. IV S. 42 f.)

Schussgeld für einen Adler und Geier Fr. 10, für einen grossen Uhu und für alle Tiere des Falkengeschlechts mit Ausnahme der in § 17 des B.-Ges. geschützten Arten Fr. 3, für einen Marder, Iltis, Fischreiher und einen grossen Bergraben Fr. 2, für einen Fuchs, einen Dachs und eine Elster Fr. 1, für eine Rabenkrähe, einen Eichelhäher und einen grossen grauen Würger, nicht aber rotrückigen und rotköpfigen Würger, 50 Cts. Die erlegten Tiere sind durch Abschneiden eines Fusses oder von Klauen zu kennzeichnen. Der Polizeivorsteher zahlt die Prämien namens der Staatskasse, aber nicht für ausserhalb des Kantons erlegte Tiere. Beträgliche Erhebung von Prämien wird nach Vorschrift des Strafgesetzbuches geahndet. — Diese Bestimmungen bilden fortan den § 12 des kantonalen Vollziehungsgesetzes zum B.-Ges. über Jagd und Vogelschutz (S. 167 Teil II des Landsbuches).

62. Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend Verlängerung der Bannungszeit der Glärnischkette.* Vom 10. Mai. (Landsbuch IV S. 43.)

Verlängerung vom 31. August 1896 an auf weitere fünf Jahre, also bis 31. August 1901. Bestätigung von Ziffer 2, 3 und 4 des Landsgemeindebeschlusses vom 7. Mai 1891 (Landsbuch II S. 176) mit Bezug auf die sogen. „freie Zone“ für die Dauer der neuen Bannperiode.

63. Beschluss (des Reg.-Rates des Kantons St. Gallen) *betreffend teilweise Änderung der kantonalen Vollzugsverordnung vom 11. Juni 1884 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz.* Vom 18. August. (G. S., N. F. VII S. 287 f.)

Neue Begrenzung des Jagdbanngebietes „Churfürsten.“

64. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *circa divieto di Caccia.* Del 23 marzo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXII p. 12.)

Auf Begehrungen der Unione dei Cacciatori Bellinzonesi la „Diana“ Verbot des Haltens und Aufstellens von Lockvögeln (pernici vive di richiamo, cantarine), bei Strafe von Fr. 40.

65. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *concernant les chiens de chasse, dits chiens courants.* Du 19 mai. (Rec. des Lois, XCIII p. 136 ss.)

In Rücksicht auf die zahlreichen Uebertretungen des Jagdgesetzes durch Verwendung von Laufhunden wird vorgeschrieben,

dass solche Hunde in der geschlossenen Jagdzeit entweder eingesperrt gehalten werden müssen oder nur mit einem Block belastet in Freiheit gelassen werden dürfen, sonst sind sie von den Polizeibediensteten einzufangen und im Notfall zu töten, und der Eigentümer verfällt einer Busse von Fr. 20.

66. Arrêté (du Conseil d'Etat du canton du Valais) *relatif à la chasse aux palmipèdes sur le lac Léman.* Du 14 décembre. (Bull. off. des Lois, Nr. 52.)

Jagd auf Schwimmvögel nur zu Schiff auf dem Genfersee wird jedes Jahr vom 15. Dezember bis zum 31. März bewilligt, gegen ein besonderes Patent zu Fr. 5.

67. Beschluss (des Grossen Rats des Kantons Bern) *betreffend authentische Auslegung des § 1 des Gesetzes vom 26. Februar 1833 über die Ausübung der Fischerei.* Vom 20. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXV S. 47 f.)

Als „Aare“ im Sinn des genannten Gesetzes ist für die Strecke von Aarberg weg infolge der Juragewässerkorrektion der neue Wasserlauf derselben nach dem Bielersee und von da nach Büren zu verstehen, nicht die alten Wasserläufe Aarberg-Meienried-Büren.

68. Arrêté d'exécution (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *de la loi du 20 mai 1890 sur la pêche et de la loi du 17 mai 1895 concernant la pisciculture, modifiant les chapitres I et II de l'arrêté d'exécution, du 14 septembre 1895, des mêmes lois.* Du 22 août. (Bull. off. des Lois, LXV p. 117 ss.)

Einteilung der Fischereizonen, Befugnisse und Pflichten des Oberinspektors, der Bezirksinspektoren und der Bannwarte.

69. Verordnung (des Kantonsrats des Kantons Appenzell A. Rh.) *betreffend die Fischerei für den Kanton Appenzell A. Rh.* Vom 12. Mai. (A. S. der Ges., IV S. 193 ff.)

Der Staat verpachtet die Berechtigung zum Fisch- und Krebsfange, soweit ihm das Fischereirecht zusteht, d. h. in den Fischereigewässern des Kantons, die in § 2 aufgezählt sind, durch öffentliche Versteigerung der Kreise, in die die Gewässer eingeteilt sind, auf je sechs Jahre. Unfähig zur Erwerbung einer Pacht sind Nichthandlungsfähige, der bürgerlichen Ehren und Rechte Verlustige, Schuldner von Fischereifrevelbussen, wegen Uebertretung fischereipolizeilicher Vorschriften im Rückfall Bestrafte. Fangzeit für Forellen 15. April bis 10. September, für andere Fischsorten und Krebse die im Bundesgesetze aufgestellten Termine. Den Fischereiaufseher wählt der Regierungsrat, er bezieht Taggelder und Reiseentschädigung laut Tarif und führt die erforderlichen Kontrollen. Auf Uebertretung der Verordnung steht Busse von Fr. 5 bis Fr. 1000.

70. Uebereinkunft zwischen den Regierungen der Kantone Appenzell A. Rh. und St. Gallen betreffend die Fischerei in den Grenzgewässern. Vom 5./9. Juni. (Ebendas. S. 200 ff.)

Hier tritt gemeinschaftliche Verpachtung ein und wird der Pachtzins zu Hälften geteilt.

71. Vorschriften (des Reg.-Rats des Kantons Appenzell A. Rh.) *betreffend Verpachtung der Fischereigewässer.* Vom 9. Juni. (Ebendas. S. 203 f.)

Der Fischereiaufseher leitet die Versteigerungen, der Regierungsrat entscheidet endgültig über die Annahme der Pachtangebote.

72. Kantionale Vollzugsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons St. Gallen) *zum Bundesgesetz betreffend die Fischerei.* Vom 29. April. Vom schweiz. Bundesrat genehmigt den 19. Mai. (G. S., N. F. VII S. 261 ff.)

Die Fischerei in den Gewässern des Kantons steht (Fischereirechte von Gemeinden, Korporationen oder Privaten vorbehalten) dem Staate zu, der sie verpachtet oder Patente erteilt. Der Regierungsrat kann nach seinem Ermessen die Patentgebiete und die Pachtkreise bestimmen und die einen in die andern umwandeln. Ueber die Patenterteilung und über die Verpachtung folgen dann noch nähere Vorschriften; schliesslich Strafbestimmungen.

73. Decreto (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *concernente divieto di pesca.* Del 29 febbrajo. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXII p. 9 s.)

Der Fischfang (ausser mit der Angel) im Tessinfluss von Ronco-Bedretto bis Chironico wird bis 1900 verboten.

3. Obligationenrecht.

74. Beschluss (des Grossen Rats des Kantons Bern) *betreffend authentische Auslegung des § 3, I, a des Gesetzes vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer.* Vom 20. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXV S. 49.)

Unter den vom Wertstempel ausgenommenen und dem Formatstempel unterworfenen Schuldverschreibungen mit Hypothek sind nur die gemäss den bernischen Civilgesetzen errichteten Pfandgeschäfte verstanden (nicht also die nach Bundesgesetz stattfindende Verpfändung von Eisenbahnen).

75. Gesetz (des Grossen Rats des Kantons Luzern) *betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Stempelpflicht.* Vom 2. Dezember. (S. d. G., VIII S. 5 ff.)

Werttitel, die der Stempelpflicht unterliegen, sind: interimistische oder definitive Aktientitel von Gesellschaften, die im Kanton

ihren Sitz haben; Schuldverschreibungen, ausgegeben von Firmen, die im Handelsregister eingetragen und im Kanton domiziliert sind; Coupons zu Aktien und Obligationen; im Kanton ausgestellte oder zahlbare Wechsel, wechselähnliche oder andere Ordrepapiere, auch wenn sie schon auswärts gestempelt worden.

Stempelgebühr: bei Aktien und Obligationen 2% des Nennwertes, bei Coupons 10 Cts. fest, bei Eigenwechseln 10 Cts. per 1000 Fr. Nennwert, Maximum 3 Fr., bei sonstigen Wechseln und ähnlichen Papieren bis 400 Fr. 10 Cts., von 401—600 20 und von 601—1000 30 Cts., für jedes weitere Tausend 20 Cts.

Busse auf Uebertretung: die zwanzigfache Gebühr. Beamte sollen keine stempelpflichtigen Aktenstücke ungestempelt annehmen, sondern den Stempel verlangen, und bei Weigerung die Sache dem Regierungsrat zum Entscheide vorlegen; sonst werden sie wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Amtspflichtverletzung strafbar.

76. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zug) *über Bestreitung der Staatsauslagen*. Vom 28. Dezember. (S. d. G., VIII S. 1 ff.)

Ein umfassendes Steuergesetz. Als direkte Steuern figurieren die Vermögens-, die Einkommens- und Erwerbs-, die Erbschafts-, die Kopf- und die Aktivbürgersteuer. Wir enthalten uns näheren Eintretens, da wir die Steuergesetzgebung nicht in den Kreis dieser Uebersichten ziehen. Unter den indirekten Steuern finden sich die Banknoten- und die Stempelsteuer (neben den Patentgebühren und dergl.). § 71 zählt die stempelpflichtigen Akte auf, die Stempelgebühr ist 60 Cts. per Folio**bogen**. Auf Nichtstempelung oder Gebrauchmachen von einem nichtgestempelten stempelpflichtigen Aktenstück steht die Busse der zwanzigfachen Stempeltaxe. Die Anfertigung falscher Stempelmarken wird der Urkundenfälschung gleich gehalten, wissentlicher Gebrauch falscher Stempelmarken als Betrug bestraft. Umgehung des Spielkartenstempels wird mit dem 50fachen Betrag der Stempeltaxe als Busse belegt.

77. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *betreffend die Verwendung von Stempelmarken*. Vom 20. März. (Amtsbl. Nr. 99.)

Statt des Stempelpapiers werden auch Marken ausgegeben, und zwar dem Stempel entsprechend so, dass das Format des Papiers, auf dem die Marke angebracht wird, dem Stempelbogen gleich sein muss.

78. Verordnung (des Grossen Rats des Kantons Aargau) *betreffend Erhöhung der Patentgebühr für Aktien- und Kommanditaktiengesellschaften und Kreditgenossenschaften*. Vom 28. Oktober. (G. S., N. F. IV S. 313 f.)

Von den im Geschäftsbetrieb arbeitenden eigenen Geldern $0,6\%$, von den anvertrauten Geldern $0,2\%$.

79. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *betreffend Mass und Gewicht im Handel mit Brennmaterialien.* Vom 1. April. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXV S. 40 ff.)

80. Abänderung (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) der *Verordnung zum Bundesgesetze über Mass und Gewicht.* Vom 27. April. (S. d. Verordn. des R. R., Heft VII S. 343 f.)

Betrifft den Verkauf des Brennholzes (§ 18) und gestattet im Kleinhandel Verkauf in geeichten Reifen von 50 cm innern Durchmesser bei Scheitlänge von 25 cm.

81. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend das Verbot chemischer Mittel zur Fleischkonservierung.* Vom 19. Dezember. (Off. G. S., XXIV S. 325 f.)

82. Verordnung (desselben) *betreffend die Bezeichnung von Kaffeesurrogaten.* Vom 31. Dezember. (Das. S. 326.)

83. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend Hackfleisch und Hackfleischmaschinen.* Vom 27. August. (Off. G. S., XXIV S. 251 f.)

Untersagung der Einfuhr und des Handels mit gehacktem Fleisch (Wurstpret) im Kanton, und Unterstellung des Betriebs der privaten und öffentlichen Fleischhackmaschinen unter die Kontrolle des Fleischschauers.

84. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Bern) *zum Gesetz über den Marktverkehr und den Gewerbebetrieb im Umherziehen.* Vom 13. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXV S. 113 ff.)

Die bekannten Vorschriften über Patentlösung, die übelbeleumdeten Personen nicht gewährt wird, Patentgebühren, Pflichten der Hausierer, Strafen auf Zu widerhandeln.

85. Verordnung (des Grossen Rats des Kantons Graubünden) *betreffend Viehmärkte im Kanton Graubünden.* Maisitzung. (Absch. d. Gr. R. v. 6. Juni, S. 41 ff.)

Der Kanton wird in sechs Marktgebiete geteilt, innerhalb deren die Märkte in den einzelnen Orten aufeinander folgend anzusetzen sind. Den Marktorten liegt die Herstellung von Marktplätzen und die polizeiliche Aufsicht über die Viehmärkte ob. Der Kleine Rat überwacht die Vollziehung der Verordnung, die mit 1. Januar 1898 in Kraft tritt.

86. Beschluss (der Korporationsgemeinde Uri) *betreffend Verkauf von Holz und Steinen.* Vom 10. Mai. (G. S., V S. 224.)

Grössere Mengen von Holz und Steinen soll die Korporationsverwaltung nur auf dem Steigerungswege verkaufen, und bei Verkauf von Steinen bei gleichen Bedingungen einem Bürger den Vorzug vor einem Fremden geben. Ungenügende Angebote berechtigen die Verwaltung, das Gantobjekt selbst zu ersteigern und später aus freier Hand zu verkaufen.

87. Vollziehungsbestimmungen (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *zur Verordnung betreffend den Verkauf von Arzneimitteln und Giften vom 15. Juli 1889.* Vom 25. November. (S. d. G., VII Nr. 73.)

Verzeichnis der nur in Apotheken, nicht in Droguerien verkauflichen Arzneimittel und der nur in öffentlichen Apotheken und nur gegen Giftschein abzugebenden Giftstoffe.

88. Règlement (du Conseil d'Etat du canton de Fribourg) *sur le transport, l'emmagasinage et la vente des matières explosives.* Du 4 août. (Bull. off. des Lois, LXV p. 91 ss.)

Sicherheitspolizeilich.

89. Gesetz (des Grossen Rats des Kantons Thurgau) *gegen Missbräuche bei Veräusserung von Liegenschaften.* Vom 26. November 1895, angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Februar 1896. (Amtsbl. Nr. 1.)

Der die Vorlage an die Volksabstimmung begleitende Bericht des Regierungsrats weist hin auf die vielfachen Klagen, zu denen der neuerdings überhandnehmende gewerbsmässige Handel mit Liegenschaften und die sogen. Güterschlächterei Anlass gegeben haben, und auf die Gefahr, die aus diesem Güterschacher der Landwirtschaft wegen der damit verbundenen unverhältnismässigen Steigerung der Liegenschaftspreise und Ausbeutung und Ueberschuldung des Bauernstandes drohe. Das Gesetz erstrebt Abhilfe durch folgende Bestimmungen: § 1 giebt erst dem unter Mitwirkung des Notars des Kreises oder des Katasterführers der Gemeinde, wo sich die Liegenschaft befindet, abgeschlossenen Verträge rechtsverbindliche Kraft (von dieser Mitwirkung erwartet man einen Schutz des geschäftsunkundigen Käufers gegenüber dem routinierten Händler). Zur Erweiterung dieses Schutzes statuiert § 2 als unzulässig folgende Spezialabmachungen: a) dass der Verkäufer für einen bestimmten Erlös aus der verkauften Liegenschaft oder Teilen davon Garantie leiste; b) dass sich der Verkäufer gefallen lassen müsse, auf den bei Wiederverkauf sich ergebenden Erlös für seine Forderung ganz oder teilweise verwiesen zu werden; c) dass der Verkäufer die Liegenschaft oder einzelne Teile unter gewissen Bedingungen zu einem bestimmten Preis wieder zu übernehmen habe. Verträge mit solchen Bestimmungen dürfen nicht gefertigt werden. § 3 verlangt bei öffentlichen Liegenschaftsgantten (wie das übrigens schon bisher der Fall war) Verlesung der Gantbedingungen, und führt neu ein, dass von nun an bloss zwei (statt drei) Versteigerungen stattfinden dürfen, wobei die Meistbieter der ersten bis zum Schlusse der zweiten bei ihren Angeboten behaftet werden können. Nach Schluss der Gant gemachte Angebote dürfen nicht mehr in den Gantrodel aufgenommen werden, und die Zusage darf nur auf Grund eines wäh-

rend der Gant gemachten öffentlichen Angebots geschehen (dies zur Verhinderung des Unfugs, dass Kauffliebhaber nach der Gant durch den Verkäufer unter Anwendung verschiedener Kunstgriffe zu möglichst hohen Nachgeboten veranlasst werden). Verboten wird ferner die Anstellung von Personen zu dem Zwecke, durch Beteiligung beim Bieten den Preis im Interesse des Verkäufers in die Höhe zu treiben, sowie die schenkweise Verabfolgung von Speise und Trank vor, während oder nach der Gant. Die Fertigung darf frühestens acht Tage nach Abschluss des Vertrages, resp. nach der Gant stattfinden („damit der Käufer vor jeder Uebereilung bewahrt bleibe,“ sagt der Bericht; aber er ist ja durch den Vertrag gebunden!). Jeder Rechtsakt, der gegen eine dieser Bestimmungen verstösst, ist von den Kontrahenten anfechtbar bis 30 Tage nach Kenntnisnahme von der Uebertretung, jedoch spätestens 30 Tage nach der Fertigung. § 4: Auf die Bestimmungen von § 1 und 2 kann von den Parteien nicht verzichtet werden. § 5. Uebertretungen von § 2 oder 3 durch Beamte sind vom Bezirksrat unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrat disziplinarisch zu ahnden, in schweren Fällen wegen Amtspflichtverletzung oder Amtsmissbrauches an den Strafrichter zu überweisen. — Hiezu

90. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Thurgau) *zum Gesetz gegen Missbräuche bei Veräusserung von Liegenschaften vom 26. November 1895.* Vom 13. März 1896. (Amtsbl. Nr. 24.)

Stellt die Formel für die Beurkundung des Kaufvertrags durch den Notar oder Katasterführer (§ 1 des Ges.) auf sowie deren Gebühren. Kaufverträge ohne diese Formel sind nicht zur Fertigung zuzulassen. Letztere darf unter keinen Umständen vor Abfluss von acht Tagen nach Abschluss der Kaufverträge vorgenommen werden.

91. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren.* Vom 17. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 31. Mai. (Off. G. S., XXIV S. 191 ff.)

Schon 1888 war der Regierungsrat vom Kantonsrate eingeladen worden, das Gesetz von 1883 betr. die Gewerbe der Effekten- sensale und Börsenagenten im Sinne einer Erhöhung der Taxen zu revidieren; dazu kam 1891 der Auftrag, Vorschriften zur Einschränkung des Börsenspiels und Verbot des letztern für Beamte und Angestellte, die öffentliche Güter verwalten, ebenfalls einzubeziehen. Es handelte sich also nun einerseits um Erhöhung einer Einnahme des Staates, andererseits um Verhinderung von Missbräuchen im Börsenverkehr. Auf gänzliche Aufhebung des Börsenspiels wurde von vorneherein verzichtet, weil man, um das zu erreichen, die Börse überhaupt unterdrücken müsste, die doch als ein für den

heutigen Handelsverkehr geradezu unentbehrliches Institut müsse bezeichnet werden. Auch das „eigentliche Differenzgeschäft“ geradezu zu verbieten, gehe nicht an, weil der Begriff dieses Geschäfts noch nie juristisch genau habe festgestellt werden können und ein solches Verbot mit grösster Leichtigkeit umgangen werden könnte. Mit diesem Punkte beschäftigt sich nun der erste Teil des Gesetzes. Er unterstellt den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren (ausser Wechseln, wechselähnlichen Papieren und Schuldbriefen) der staatlichen Aufsicht und demgemäss die Börsensensale und Börsenagenten, sowie diejenigen Personen und Gesellschaften, die gewerbsmässig den Kauf und Verkauf von Prämienlosen vermitteln, für ihren Gewerbebetrieb der staatlichen Bewilligung. Jeder den Verkehr mit Wertpapieren gewerbsmässig Betreibende muss kaufmännische Bücher führen, nach näheren Vorschriften in §§ 4 und 5. Den gewerbsmässigen Vermittlern des Verkehrs mit Wertpapieren (ausser den Börsensensalen) ist, gegenteilige Vereinbarung vorbehalten, gestattet, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch Selbsteintritt in der Weise auszuführen, dass der Beauftragte sich verpflichtet, die Papiere, die er einkaufen soll, selbst als Verkäufer zu liefern, oder solche, die er zu verkaufen beauftragt ist, als Käufer zu übernehmen. Auf dem betreffenden Abschlussdokument ist anzugeben, ob Selbsteintritt oder kommissionsweise Ausführung stattgefunden. Scheingeschäfte sind untersagt, ebenso Abreden der gewerbsmässigen Vermittler des Wertpapierverkehrs mit Dritten oder unter sich zum Zwecke eines ungebührlichen Einflusses auf den Kurs der Papiere. Verboten ist der Handel mit Coupons über noch nicht festgesetzte Dividenden und der Verkauf von Prämienlosen auf Abzahlung (Ratenloshandel), verboten ferner der Abschluss von Käufen oder Verkäufen über Wertpapiere auf Zeit (Termingeschäfte) mit öffentlichen Beamten und Angestellten im Kanton, die zur Leistung einer Amtskaution verpflichtet sind, mit Geschäftsbangestellten ohne schriftliche Bewilligung der Geschäftsinhaber, mit Personen, deren Identität vom Beauftragten in vorsätzlicher oder fahrlässiger Weise nicht zuvor festgestellt wird, oder deren Mittellosigkeit bzw. Zahlungsunfähigkeit bei Entgegennahme des Auftrags dem Beauftragten bekannt ist oder bei gehöriger Sorgfalt bekannt sein konnte. Ebensowenig dürfen für solche Personen Termingeschäfte mit Dritten abgeschlossen werden. Wer die Notlage, die Verstandesschwäche, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines andern dazu benutzt, um mit ihm oder für ihn ein Geschäft in Wertpapieren abzuschliessen, verfällt einer Polizeibusse bis auf 5000 Fr. und in schweren Fällen Gefängnisstrafe, vorbehältlich Schadenersatz und Aufhebung des Geschäfts auf Verlangen des Geschädigten. Die Veräusserung oder die Ver-

pfändung der gekauften Wertpapiere durch den Vermittler ist unzulässig, sofern nicht der Auftraggeber schriftliche Einwilligung erteilt hat.

Der zweite Abschnitt handelt von den Börsensensalen und Börsenagenten; Börsensensal ist, wer an der Börse Käufe und Verkäufe von Wertpapieren für fremde Rechnung und auf fremden Namen vermittelt (auf eigene Rechnung solche Geschäfte zu machen ist ihnen nicht gestattet). Börsenagent ist, wer an der Börse Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren auf den eigenen Namen, gleichviel ob auf fremde oder eigene Rechnung, abschliesst. Die Be- willigung zur Ausübung dieses Berufs erteilt die Direktion des Innern nach Einholung eines Gutachtens des Börsenkommissariats und der kantonalen Kommission für das Handelswesen an Personen (oder Gesellschaften), die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, eines guten Rufes geniessen und die erforderlichen fachmännischen Kenntnisse haben. Die Börsensensale bezahlen jährlich eine Gebühr von 200 Fr., die Börsenagenten von 500 Fr. Jene haben eine Realkaution von 5000 Fr., diese von 20,000 Fr. zu leisten. Sonst noch Einzelnes über Stellung und Pflichten dieser Persönlichkeiten, sowie über die von der Vereinigung derselben aufgestellten Statuten, Reglemente, Usanzen und Aufnahme von Wertpapieren in das Kursblatt. An der Börse können Geschäftsabschlüsse über Wertpapiere nur durch die Börsensensale und Börsenagenten vollzogen werden. Die Börsenbesucher haben sich somit deren Vermittlung zu bedienen.

Der dritte Abschnitt, Stempelgebühren, dient wesentlich dem Zwecke einer Vermehrung der Staatseinnahmen.

Der vierte handelt vom Börsenkommissariat, das vom Regierungsrat zur Ausübung der staatlichen Kontrolle über den Verkehr mit Wertpapieren, insbesondere den Betrieb der Börsengeschäfte, aufgestellt wird.

Endlich Straf- und Vollziehungsbestimmungen.

Zu dem Gesetze kommt

92. Verordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *zum Gesetze vom 31. Mai 1896 betreffend den gewerbsmässigen Verkehr mit Wertpapieren.* Vom 3. Juli. (Off. G. S., XXIV S. 234 ff.)

Giebt Vorschriften über die Führung des Journals der diesen Verkehr gewerbsmässig Betreibenden oder Vermittelnden und über Berechnung der Stempelgebühr; Geschäfte, die aus Auftrag und für Rechnung zürcherischer Vermittler auswärts abgeschlossen werden, sind von der Stempelgebühr frei, dagegen nicht Abschlüsse auf zürcherischen Plätzen über auswärts lieferbare Effekten. Endlich noch

93. Pflichtordnung (des Reg.-Rates des Kantons Zürich) *für das Börsenkommissariat.* Vom 30. Juni. (Off. G. S., XXIV S. 227 f.)

Hervorzuheben, dass den Beamten des Börsenkommissariates jede Spekulation in Wertpapieren und jede Verletzung von Geschäftsgeheimnissen untersagt ist.

94. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend die Feuerpolizei.* Vom 1. Oktober. (Off. G. S., XXIV S. 253 ff.)

Diese Verordnung enthält sehr eingehende Vorschriften über das Umgehen mit Feuer und feuergefährlichen Gegenständen, namentlich auch über das Lagern und den Transport solcher, über Erstellung elektrischer Starkstrom-Anlagen, Aufstellung und Betrieb von Motoren, Gas- und Petrolöfen, Anlage und Unterhalt der Feuerstellen und anderer baulicher Einrichtungen, schliesslich über die Löschanstalten (§ 129: Die männliche Bevölkerung einer Gemeinde im Alter von 20 bis 50 Jahren ist zum Feuerwehrdienste verpflichtet), Handhabung der Feuerpolizei und Strafbestimmungen bei Nichtbefolgung dieser Verordnung.

95. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf von geistigen Getränken.* Vom 3. Februar. Angenommen in der Volksabstimmung vom 31. Mai. (Off. G. S., XXIV S. 174 ff.)

Schon das Wirtschaftsgesetz von 1888 hatte die Patentgebühren erhöht und die Anforderungen an die persönliche Qualität der Bewerber, wie an die Wirtschaftslokale verschärft. „Leider, sagt der beleuchtende Bericht der kantonsrätslichen Kommission, hat der Erfolg die Hoffnungen, welche auf diese Mittel gesetzt worden sind, nicht bestätigt; es erwies sich das bestehende Gesetz, soweit es einem weiteren Ueberwuchern des Landes mit Wirtschaften wehren sollen, als durchaus unzulänglich. Die erhöhten Patentgebühren wirkten nicht abschreckend“ u. s. w. „Der Ueberwucherung mit Wirtschaften kann mit Erfolg nur gesteuert werden, wenn die Behörden der Pflicht enthoben sind, schrankenlos Wirtschaftspatente zu erteilen, sobald die persönliche Eignung des Bewerbers und die sanitarische Einrichtung des Lokales eine Abweisung nicht zulassen. Es hat für die Patentbewilligung auch das Mass des Bedürfnisses nach einer Wirtschaft und das allgemeine Interesse, bezw. das öffentliche Wohl mit in Betracht zu fallen.“

Aus diesen Erwägungen sind die §§ 18 und 19 des Gesetzes hervorgegangen, welche lauten: „Die Eröffnung neuer Wirtschaften in einer Gemeinde oder einem Gemeindeteil ist zu verweigern, wenn daselbst die Zahl der Wirtschaften bereits das lokale Bedürfnis übersteigt und dem öffentlichen Wohl schädlich ist. Letzteres ist namentlich dann anzunehmen, wenn in der Gemeinde oder in dem betreffenden Gemeindeteile eine Wirtschaft auf weniger als 200 Einwohner entfällt. Massgebend ist die letzte eidgenössische oder Gemeinde-Volkszählung. Vorbehalten bleiben die besonderen

Verhältnisse von Landgemeinden, in welchen wegen der Ausdehnung ihres Gebietes und der Lage der einzelnen Gemeindeteile unter sich das Bedürfnis einer grösseren Zahl von Wirtschaften besteht. Ebenso sind ungewöhnliche Verkehrsverhältnisse (starker Verkehr von aussen, Eigenschaft der Oertlichkeit bezw. des Quartiers als Geschäftscentrum, Nähe eines Bahnhofes und dergl.) zu berücksichtigen. — Alle vier Jahre, für Ortschaften mit stark wachsender Bevölkerung alle zwei Jahre, ist festzustellen, ob in einer Gemeinde oder in einzelnen Gemeindeteilen die in § 18 Abs. 1 festgesetzte Einschränkung zur Anwendung komme. Die Beschlussfassung hierüber, sowie über die Gestattung von Ausnahmen nach § 18 Abs. 2 steht nach Anhörung des Gemeinderates und des Bezirksrates dem Regierungsrate zu. „Die zur Zeit bestehenden Wirtschaften bleiben also ausser Frage. Auch gelten die §§ 18 und 19 nicht für Kaffee-, Temperenz- und ähnliche Wirtschaften, die keine alkoholhaltigen Getränke abgeben; deren Existenz will man nicht beschränken.

Für die Patenterwerbung gilt: Der Patentbewerber muss volljährig, handlungsfähig und seit mindestens einem Jahre im Kanton niedergelassen und wohnhaft sein (letzteres wird hauptsächlich mit den allgemeinen Wohlfahrtsinteressen der Bevölkerung gerechtfertigt, die wissen soll, mit wem sie es zu thun hat, wie umgekehrt jeder, der eine Wirtschaft betreiben will, die gesetzlichen Vorschriften und die Sitten und Einrichtungen am Orte sowie die Einwohnerschaft kennen gelernt haben soll); ferner darf der Patentbewerber nicht wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft worden sein; wer wegen anderer gemeinen Verbrechen bestraft worden ist, ist während zehn Jahren von der Erstehung der Strafe an gerechnet ausgeschlossen, und wer durch gerichtliches Urteil im Aktivbürgerrecht eingestellt ist, für die Dauer der Einstellung. Das Patent ist auch zu verweigern, wenn der Bewerber in sittenpolizeilicher Hinsicht übel beleumdet ist, durch früheren Gerichtsentscheid des Rechts zur Betreibung einer Wirtschaft verlustig erklärt worden war, wegen Uebertretung von Vorschriften der Lebensmittel- oder Wirtschaftspolizei wiederholt bestraft worden ist, oder von einem Dritten (Abgewiesenen) nur vorgeschoben ist. Das Patent fällt dahin, wenn einer dieser Ausschliessungsgründe während des Wirtschaftsbetriebes eintritt oder nachträglich den Behörden bekannt wird. Die Namen der Patentbewerber sind unter Ansetzung einer Frist öffentlich bekannt zu machen, damit Dritte Gelegenheit haben, allfällig vorhandene gesetzliche Hindernis- oder Abweisungsgründe beim Gemeinderat geltend zu machen. Die Finanzdirektion erteilt die Patente, gegen ihre Entscheide ist Rekurs an den Regierungsrat zulässig. Die Patente werden auf ein Jahr erteilt.

Der Abschnitt über die Wirtschaftspolizei ist erweitert, hervorzuheben ist: Verbot, junge Leute unter 16 Jahren, die nicht von Erwachsenen begleitet oder auf der Durchreise begriffen sind, zu bewirten; Festsetzung der Ruhezeiten für das Dienstpersonal, namentlich für Mädchen unter 20 und Knaben unter 16 Jahren; Einschränkung der öffentlichen Tanzbelustigungen; Recht der Gemeinden, für sich eine Polizeistunde einzuführen (nach 12 Uhr Nachts dürfen die Bediensteten überhaupt für keinerlei Dienst in Anspruch genommen werden, wovon man sich schon von selbst eine um diese Zeit allgemein eintretende Schliessung der Wirtschaften verspricht); als Wein darf nur verwirkt werden das durch Gährung des reinen Traubensaftes ohne irgend einen Zusatz entstandene Getränk, andere Getränke müssen als Kunstwein u. s. f. bezeichnet werden. — Die Gasthöfe und Speisewirtschaften sind in 20 Klassen einzuteilen, für welche die Patentgebühr von 100 auf 2000 Fr. steigt. Für Hôtels garnis, Konditoreien und Kostgebereien (in 10 Klassen) ist die Gebühr 50 bis 500 Fr., für Kaffee-, Temperenz- und ähnliche Wirtschaften (6 Klassen) Fr. 50 bis 200.

Bezüglich des Kleinverkaufs von geistigen Getränken (Wirtschaft über die Gasse) enthält das Gesetz die Neuerung, dass auch dafür Erwerb eines Patents notwendig ist, dessen Gebühr Fr. 20 bis Fr. 400 ist.

Zum Schlusse noch Strafbestimmungen und ein paar Uebergangsbestimmungen. Endlich gehört noch dazu

96. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) zum *Gesetze betreffend das Wirtschaftsgewerbe und den Kleinverkauf geistiger Getränke vom 31. Mai 1896.* Vom 18. August. (Off. G. S., XXIV S. 237 ff.)

Am wichtigsten darin ist der erste Abschnitt, der die Ausführung der §§ 18 und 19 regelt und soviel wir sehen, der Gegenströmung vielleicht zu stark nachgiebt, innerhalb des Rahmens des Gesetzes dessen Tragweite abzuschwächen und Ausnahmen zu gestatten. Dann noch Ausführungsvorschriften bezüglich Einrichtung der Wirtschaftslokaliäten, Behandlung der Wirtschaftsbediensteten, und Kleinverkauf geistiger Getränke.

97. Abänderung (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) des § 11 der *Wirtschaftsverordnung vom 26. Februar 1886.* Vom 7. August. (Amtsbl. Nr. 34.)

Die Wirte und Kleinverkäufer von gebrannten Wassern haben eine jährliche Wirtschaftsabgabe von Fr. 40—1000 an die Bezirkskasse zu bezahlen. Für den Kleinverkauf gebrannter Wasser aus eigenem Gewächs beträgt jedoch die Abgabe 5—20 Fr.

98. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Solothurn)

betreffend das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken. Vom 28. November 1895. Angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Februar 1896. In Kraft getreten den 1. Juli 1896. (S. d. G. LXII.)

Der Solothurnische Wirtverein hatte ein von mehr als 2000 Stimmberchtigten unterzeichnetes Initiativbegehr um Erlass eines neuen Wirtschaftsgesetzes und zugleich einen ausgearbeiteten Entwurf eines solchen eingereicht. Als dessen Zweck wurde angegeben: im Wirtschaftsgewerbe Ordnung und Zucht zu halten und durch Abstellung von Missbräuchen dem Volke zu dienen. Der Kantonsrat war der Meinung, dass der Entwurf diesen Zweck nicht erreiche, weil er 1. neben den Wirtschaftspatenten auch Patente für den Kleinverkauf geistiger Getränke in Quantitäten unter 2 Litern vorsehe, wodurch nur die Trinkgelegenheiten vermehrt würden, abgesehen von Widersprüchen mit der eidg. Alkoholgesetzgebung; 2. zu rigorose Bestimmungen bezüglich des Raumgehalts der Wirtschaftslokale enthalte; 3. in verschiedenen Einzelheiten mangelhaft und unvollständig sei. Der vom Kantonsrat ausgearbeitete und vorgelegte Gegenentwurf erhielt in der Volksabstimmung die Mehrheit der Stimmen. Nach diesem Gesetz werden verschiedene Patente erteilt für Gasthöfe, Speise- und Schenkwihschaften, Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke und Kaffee-wirtschaften. Patente werden nur an gutbeleumdeten, in bürgerlichen Rechten stehende Personen und Korporationen, Gesellschaften u. s. w. erteilt. Die Lokalitäten müssen bestimmten Bedingungen betreffs der Lage, des Zugangs und der baulichen Einrichtung entsprechen. Besonders hervorzuheben ist § 10: „Das Patent für die Errichtung einer neuen, sowie die Erneuerung oder Uebertragung eines Patentes für eine bestehende Wirtschaft soll verweigert werden, wenn das Entstehen oder die Weiterführung der Wirtschaft am betreffenden Orte dem lokalen Bedürfnisse und dem öffentlichen Wohle zuwider ist.“ Patentgebühr für Gasthöfe Fr. 150—300, für Speisewirtschaften Fr. 100—200, je nach den Ortschaften, für Konditoreien und Kaffeehäuser die Hälfte der für Speisewirtschaften aufgestellten. Wirtschaftspolizei; hier unter anderm: Verbot des Platzgebens zu Zweikampf auf Waffen, Polizeistunde 12 Uhr, für Musik, Kegeln u. s. w. 11 Uhr. Besondere Gebühr für Tanzbelustigungen.

Handel mit geistigen Getränken: Grosshandel (d. h. Handel mit Wein oder Bier in Quantitäten von mindestens 2 Litern und Handel mit gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern) ist freies Gewerbe. Kleinhandel (der sich unter diesen Quantitäten hält) erfordert ein Wirtschaftspatent oder ein besonderes Verkaufspatent. Patentgebühr für Wein, Bier und Qualitäts-spirituosen Fr. 100—150, für gebrannte Wasser Fr. 200—300.

Die Patente für erstere werden erteilt an Weinhändler, Bierbrauer, Konditoreien, Apotheken, Droguerien und Konsumvereine, die für letztere an Grosshändler für Wein und Branntwein mit Verkaufslokalitäten, die ausschliesslich diesem Zwecke dienen. Strafbestimmungen: Unterlassung der Patentlösung Fr. 50—500, für einzelne Zu widerhandlungen Fr. 1—200. Bei Rückfall Verdoppelung, in schweren Fällen Schliessung der Wirtschaft.

Zu diesem Gesetze gehören noch folgende Erlasse.

99. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *zu Vollziehung des Gesetzes vom 9. Februar 1896.* (S. d. G., LXII.)

Einreichung des Patentgesuchs bei dem Oberamt, mit den genauen nötigen Angaben über Qualifikation des Bewerbers und Beschaffenheit der Lokalitäten und mit den Leumundszeugnissen. Begutachtung des Gesuchs durch den Einwohnergemeinderat, sodann Gutachten des Oberamtmannes hierüber und Antrag an das Polizeidepartement, das die Sache dem Regierungsrat zum Entscheide vorlegt.

Da die Patentgebühr je nach den Ortschaften verschieden hoch sein soll, so ist ferner aufgestellt worden eine

100. Klassifikation der Gemeinden. Regierungsratsbeschluss vom 9. April.

Und zwar vier Klassen.

Endlich sind noch zu Vollziehung des § 10 des Gesetzes wegleitende Normen aufgestellt worden in dem

101. Regulativ (des Reg.-Rats des Kantons Solothurn) *betreffend die Handhabung der sog. Bedürfnisfrage bei Errichtung von neuen Wirtschaften.* Vom 20. Oktober.

Ob das Entstehen der neuen Wirtschaft am betreffenden Orte dem lokalen Bedürfnisse und dem öffentlichen Wohle zuwider sei, wird zuerst vom Einwohnergemeinderat und vom Oberamt begutachtet, und auf Prüfung beider Gutachten entscheidet der Regierungsrat. Im allgemeinen ist anzunehmen, dass die Wirtschaft dem lokalen Bedürfnis und dem öffentlichen Wohl zuwider sei, wenn an dem betreffenden Orte auf weniger als 200 Einwohner eine Wirtschaft entfällt. Daneben sind noch die besonderen Verhältnisse der Oertlichkeit in Betracht zu ziehen.

102. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Solothurn) *betreffend den Schutz der Arbeiterinnen.* Vom 29. November 1895, angenommen in der Volksabstimmung vom 9. Februar 1896. (S. d. G., LXII.)

Nach dem Vorgange anderer Kantone Ausdehnung der wesentlichen Bestimmungen des eidgenössischen Gesetzes über die Arbeit in den Fabriken von 1877 auf „alle Geschäfte, in denen eine oder

mehrere weibliche Personen gegen Lohn oder zur Erlernung eines Berufes arbeiten," ausgenommen landwirtschaftliche Betriebe und kaufmännische Büreau; auch für die weiblichen Bediensteten der Wirtschaften und Ladengeschäfte gelten bloss die §§ 16—18, die ihnen eine ununterbrochene Nachtruhe von 10 Stunden (Ladenmädchen) und 8 Stunden (Kellnerinnen) und einen freien Halbtag per Woche garantieren. Die anderen Arbeiterinnen haben Anspruch auf elfstündige Arbeitszeit, Arbeitszeitverlängerungen können von der Behörde (Oberamtmann) bewilligt werden. Sonst die in diesen Gesetzen üblichen Vorschriften über Lohnzahlung, Lohnabzüge, Lehrverträge u. a. Auf Zu widerhandlungen steht Geldbusse bis auf 200 Fr.

103. *Loi (du Grand Conseil du canton de Neuchâtel) sur la protection des ouvrières.* Du 19 mai. (Nouv. Rec. des Lois, IX p. 406 ss.)

Nach dem Vorgange einer Anzahl anderer Kantone werden auch von Neuenburg in diesem Gesetze die Vorteile des Fabrikgesetzes den Arbeiterinnen zugewendet, die in Werkstätten und Arbeitsräumen aller Art, wenn auch als einzige Angestellte, beschäftigt werden. Unterschieden werden aber die in établissements et ateliers und die in magasins, boutiques, comptoirs, hôtels, auberges, cercles, restaurants et brasseries verwendeten Arbeiterinnen. Auch bezieht sich das Gesetz nicht auf ateliers de famille, die nur Familienangehörige beschäftigen, und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieb und Dienstbotenverhältnisse in Privathäusern. Die Anwendung des Gesetzes steht unter der Aufsicht der Gemeindebehörden und der Oberaufsicht des kantonalen Aufsehers über das Lehrlingswesen.

Einzelnes: Vor vollendetem 14. Altersjahr sollen Mädchen nicht in Werkstätten beschäftigt werden, und bis zu vollendetem 15. Jahr nicht über 10 Stunden täglich, von da an nicht über 11 Stunden. Arbeit zur Nacht und an Sonn- und Festtagen ist untersagt. Ausnahmsbewilligungen durch die Gemeindebehörde sind vorgesehen. Dann noch einige Vorschriften über Salubrität der Arbeitsräume u. s. f., vierzehntägige Lohnzahlung in gesetzlicher Münze mit Ausschluss gegenteiliger Verabredung. Für Bedienung in Magazinen und Wirtschaften gilt der Elfstundentag nicht, sondern bloss ununterbrochene Nachtruhe von 9 Stunden und Ruhezeit während des Tages; Töchter unter 18 Jahren dürfen dazu nicht angestellt werden. Dienstmädchen in Wirtschaften haben auf die vier Sonntage des Monats ein Recht zu zwei freien Vormittagen und zwei freien Nachmittagen. Busse für Uebertretungen Fr. 5 bis 20.

104. *Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) sur l'apprentissage.* Du 21 novembre. (Rec. des Lois, XCIII p. 334 ss.)

Dieses Gesetz gilt für alle Lehrlingsverhältnisse in Industrie, Handwerk und Handel. Es kann durch Vertrag nichts Abweichen- des vereinbart werden. Eine Commission d'apprentissage entscheidet darüber, ob eine Person dem Gesetz unterworfen ist, unter Rekurs- recht an das Landwirtschafts- und Handelsdepartement. Jedes Lehrlingsverhältnis muss durch schriftlichen Vertrag nach amtlichem Formular festgestellt in drei Exemplaren ausgefertigt werden (eins für die Gerichtsschreiberei der prud'hommes, resp. die Gemeinde- schreiberei, eins für den Lehrherrn und eins für den Lehrling oder dessen Vertreter). Vater oder Mutter des Lehrlings müssen sich dem Lehrherrn für getreue Pflichterfüllung des Lehrlings haftbar erklären. Der Lehrherr hat die Pflicht, den Lehrling seinen Beruf vollständig zu lehren, und kann ihn nicht auf Kosten der Lehre zu häuslichen Diensten anhalten. Er soll ihn an Elternstatt überwachen, schwere Vergehen den Eltern oder Vormündern anzeigen, ebenso Krankheit, überhaupt ihn physisch und moralisch gut behandeln, u. s. f. Der Lehrling schuldet dem Lehrherrn Gehorsam und Achtung, und Verschwiegenheit über Geschäftsgeheimnisse.

Das Lehrlingswesen steht unter der Ueberwachung der dafür bestellten Kommissionen der Conseils de prud'hommes, die hin- wiederum von dem Landwirtschafts- und Handelsdepartement kontrolliert werden. An diese Kommissionen gehen Beschwerden des Lehrherrn und des Lehrlings. Sie können den letzteren vom Lehrherrn wegnehmen, wenn sie finden, dass er nicht genug bei ihm lernt. Ein bei dem genannten Departement errichteter Conseil d'apprentissage hat die Examina der Lehrlinge im ganzen Kanton zu organisieren und zu überwachen. Alle Civilstreitigkeiten aus Lehrlingsverhältnissen werden von den Conseils de prud'hommes entschie- den; mangels solcher von den Commissions d'apprentissage, unter Rekursrecht an den Conseil d'apprentissage bei einem Betrag über 500 Fr. Busse auf Zu widerhandeln gegen dieses Gesetz bis auf 200 Fr., ausgesprochen von der Commission d'apprentissage mit Rekurs an die Chambre d'appel des prud'hommes oder mangels solcher an den Conseil bei Betrag über 50 Fr.

105. Dekret (des Kantonsrats des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Krankenversicherung von Gesellen, Lehrlingen und Arbeitern.* Vom 10. Februar. (Ges. und Verordn., VI S. 129 f.)

Pflicht der Meister und Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass ihre Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter entweder der hiesigen Kranken- kasse beitreten oder sonst gegen Krankheit und Sterbefälle in glei- chem Mass versichert sind. Sie haften dem Kanton und den Ge-

meinden im Unterlassungsfalle für alle Lasten, die diesen daraus erwachsen.

106. Dekret (des Grossen Rats des Kantons Bern) *über die Gebäudeeinschätzung und die Brandschadenabschätzung*. Vom 17. November. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXV S. 125 ff.)

Zweck ist, die Kosten der Gebäudeeinschätzungen etwas gleichmässiger auf die Eigentümer zu verteilen, daher einlässliche Vorschriften für das Verfahren der Schatzungskommission sowohl bei Einschätzung der Häuser als bei Abschätzung des Brandschadens.

107. Regulativ (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend das Verfahren behufs Ausmittlung der Entschädigung bei Viehverlust durch Seuchen (§ 32 des Gesetzes betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen vom 19. Mai 1895)*. Vom 26. März. (Off. G. S., XXIV S. 158 f.)

108. Dekret (des Grossen Rats des Kantons Bern) *betreffend die Organisation und Verwaltung der Viehentschädigungskasse und der Pferdescheinkasse*. Vom 20. Mai. (Ges., Dekr. und Verordn., N. F. XXXV S. 50 ff.)

Diese Kassen werden als ein besonderer Fonds durch die Hypothekarkasse unter Oberaufsicht des Regierungsrats verwaltet. Ihre Einnahmen sind: Zinsertrag ihrer Kapitalien, Stempelgebühren für Viehgesundheitsscheine, Bussenanteile, Rückvergütungen durch den Bund und Gebühren für Rückversicherungen. Entschädigungen leisten sie bei Rinderpest, Lungenseuche, Rotz und Hautwurm, Milzbrand- und Rauschbrand, Wutkrankheit, je nach Umständen voll oder bis auf $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$ etc. des Schadens, laut genauer Vorschrift in § 9 ff. Schätzungsverfahren zur Ausmittlung des Schadens in § 21 ff.

109. Gesetz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend die obligatorische Viehversicherung*. Vom 10. Mai. (Landbuch IV S. 124 ff.)

Schon laut Gesetz vom 7. Mai 1893 muss jeder Eigentümer von Pferden und Rindvieh für jedes Stück dieser Gattung jährlich eine Viehsteuer entrichten, wogegen er entschädigt wird, wenn ein solches Tier an bestimmten Seuchen fällt oder wegen solcher aus sanitätspolizeilichen Gründen abgethan werden muss. Daneben bestehen auf Gegenseitigkeit beruhende Rindviehversicherungsgesellschaften zum Schutz gegen alle Unfälle, aber ihre Kräfte reichen nicht aus, um den beabsichtigten Zweck zu erfüllen. Darum soll die Versicherung obligatorisch gemacht werden, womit auch ein Bundesbeitrag erhältlich wird. Freilich aber wagte man nicht, das unbedingte Obligatorium der Landsgemeinde vorzuschlagen, sondern begnügte sich mit einem fakultativen, d. h. eine Gemeinde kann beschliessen, eine für alle Rindviehbesitzer derselben verbindliche Viehversicherungsanstalt zu gründen, wenn mehr als die Hälfte der Be-

sitzer von dauernd in der Gemeinde eingestelltem Rindvieh zustimmt und diese zugleich mehr als die Hälfte des verzeichneten resp. dauernd in der Gemeinde eingestellten Rindviehes besitzen. Ist dies der Fall, so wird eine Kommission von drei bis fünf Mitgliedern gewählt, die die Statuten entwirft. Diese werden auf einer demnächstigen Versammlung sämtlicher Rindviehbesitzer beraten und beschlossen und dann wird der Vorstand gewählt. Die so gegründete Viehversicherungsanstalt ist juristische Person. Auflösung kann von derselben Mehrheit beschlossen werden wie die Gründung. Diese Anstalt ersetzt den Viehbesitzern den Schaden, den sie durch Krankheit oder Unfall in Verbindung mit dem nachfolgenden Tode oder der notwendig gewordenen Tötung sowie durch Umstehen der versicherten Tiere erleiden, nach Massgabe der Statuten. Von der Versicherung ausgenommen sind die Verluste von versicherten Tieren, die durch Brand oder solche Seuchen entstehen, für welche der Bund und der Kanton Ersatz gewähren. Einzelne Viehbesitzer können wegen der Schwierigkeit der Ueberwachung ihrer Viehbestände oder wegen des durch die örtlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten besonders hohen Grades der Verlustgefahr von der Versicherung ausgeschlossen werden. Hiegegen ist Rekurs an die Landwirtschaftsdirektion, unter deren Aufsicht die Anstalten überhaupt stehen, gestattet. Der Kanton unterstützt die nach Massgabe dieses Gesetzes gebildeten Anstalten durch Beiträge aus der Staatskasse. Die Beiträge bestimmt der Regierungsrat auf Grund der eingereichten Rechnungen bis auf höchstens ein Drittel der von den Versicherten geleisteten Prämienbeiträge.

110. *Legge (del Gran Cons. del cantone del Ticino) sull' assicurazione del bestiame e sul fondo cantonale per le epizoozie.* Del 9 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXII p. 93 ss.)

Der Staat unterstützt bis auf 50 Cts. per Haupt Versicherungskassen, die sich den Vorschriften dieses Gesetzes unterziehen, d. h. ihre Statuten staatlich genehmigen lassen und alles Vieh in dem ihnen zugewiesenen Kreise zur Versicherung annehmen. Gewöhnlich sind diese Kassen von allen Vieheigentümern einer Gemeinde gebildet und ihr Kreis ist dann der Gemeindebezirk. Eine Mehrheit von Vieheigentümern kann die Minderheit in der Gemeinde zu einer solchen Vereinigung zwingen. Die Kassen haben juristische Persönlichkeit. Persönliche Haftpflicht der Mitglieder nach aussen besteht nicht. Dem Ackerbaudepartement haben die vom Staat unterstützten Kassen jährliche Berichterstattung abzulegen. Der Staat gründet einen besondern Fonds für seine Unterstützungen.

111. *Regulativ (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend Abschätzung des durch die Reblauskrankheit im Kanton*

Zürich verursachten Schadens. (Abschnitt IV des Gesetzes vom 17. Juni 1894 betreffend Massnahmen gegen die Reblaus.) Vom 20. August. (Off. G. S., XXIV S. 247 ff.)

Vorschriften zu Handen der durch § 28 genannten Gesetzes vorgesehenen Schätzungskommission.

112. *Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) concernant la défense du vignoble genevois contre le phylloxéra ainsi que sa reconstruction en vignes américaines.* Du 30 mai. (Rec. des Lois, LXXXII p. 464 ss.)

An Stelle des Gesetzes vom 23. Januar 1895 (diese Zeitschr. N. F. XV S. 396 Nr. 128) tritt dieses neue Gesetz. Der wesentliche Unterschied besteht, so viel ich sehe, darin, dass (Art. 7) die Kosten durch den Bundesbeitrag und den Kanton aufgebracht werden, die Rebbergeigentümer also nicht mehr (wie bisher mit $\frac{1}{3}$ im Maximum) partizipieren.

4. Erbrecht.

113. *Zusatz (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) zu § 233 des bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Testierfreiheit der Ehegatten.* Vom 10. Mai. (Landsbuch IV S. 154.)

Der § 233 betrifft die Testierfreiheit. Schon seit mehreren Jahren ist der Antrag an das Memorial der Landsgemeinde eingebbracht worden, es möchte kinderlosen Ehegatten, auch wenn sie Kinder aus einer früheren Ehe haben, gestattet werden, dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung ihres Vermögens durch einseitiges Testament zuzuwenden. Der Antrag ist früher abgelehnt worden, weil man darin eine Benachteiligung der eigenen Kinder erblickte und Unfrieden in vielen Haushaltungen davon befürchtete. Jetzt ist der Antrag modifiziert wieder eingebbracht worden, d. h. nur für den Fall, dass der den Niessbrauch konstituierende Ehegatte selber keine Kinder aus früherer Ehe habe. Auch in dieser Gestalt war die Neuerung stark angefochten, wurde aber von der Landsgemeinde angenommen. Ein neuer Absatz 2 von § 233 bg. G.-B. bestimmt nun: „Durch einseitiges Testament kann der kinderlos in die Ehe getretene Ehegatte dem überlebenden Ehegatten die Nutzniessung seines Vermögens zusichern, auch wenn der letztere Kinder hat, die sie nicht mit einander erzeugt haben; ein solches Testament bleibt indessen nur in dem Falle in Kraft, wenn der testierende Ehegatte auch im Zeitpunkte seines Todes keinerlei Kinder oder Nachkommen von solchen hinterlässt.“

114. *Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Luzern) betreffend die Erbteilungen.* Vom 14. Februar. (S. d. Verordn. des R.-R., Heft VII S. 330 ff.)

Wo das Gesetz amtliche Erbteilung verlangt, findet sie in der Gemeinde, in der der Erblasser seinen Wohnsitz hatte, statt (nur ausnahmsweise in dessen Heimatsort) nach Verfügung des Regierungsrats. Die Teilungsbehörde soll mit möglichster Beförderung die Verhandlungen durchführen und die Erbguthaben aushändigen; bei längerer Ausdehnung der Bereinigung oder auf Verlangen eines Erben ist Barschaft in die Depositenkasse zu legen. Die Schlussteilung muss vor ihrer Protokollierung dem Gemeinderat zur Prüfung vorgelegt werden. Nach dessen Genehmigung erfolgt Ueberprüfung durch den Amtsgehülfen und Visierung der Teilung durch ihn.

III. Civilprozess.

115. *Kreisschreiben (des Obergerichts des Kantons Luzern) an die tit. Bezirksgerichte des Kantons betreffend Anwendung des § 366 des neuen Civilrechtsverfahrens.* Vom 21. November. (Kantonsbl. Nr. 50 S. 772 ff.)

Dieser Paragraph normiert das Verfahren bei Anfechtung von Kollokationsplänen nur sehr allgemein, daher das Obergericht sich veranlasst sieht, näheres darüber an die Hand zu geben namentlich betreffend das Verhalten des Beklagten gegenüber einer Mehrheit von Anfechtungsklagen.

116. *Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) modifiant l'art. 463 de la loi de procédure civile du 15 juin 1891 en ce qui concerne la publicité de l'interdiction des aliénés.* Du 12 février. (Rec. des Lois, LXXXII p. 218 s.)

Der Art. 463 erhält den Zusatz, dass wenn der Interdizierte in einer Irrenanstalt untergebracht ist, die Publikation der Interdiktion bis zu dessen Entlassung verschoben werden kann. Erfolgt sie aber in den gesetzlichen Fristen nicht, so ist die Interdiktion nichtig.

117. *Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) betreffend die Inanspruchnahme der von den Börsenagenten und Börsensensalen bei der Finanzdirektion des Kantons Zürich hinterlegten Realkautionen.* Vom 4. Dezember. (Off. G. S., XXIV S. 298 ff.)

Die Realkaution der Börsenagenten und Börsensensale kann in Anspruch genommen werden von jedem, der auf Grund des Gesetzes und der Statuten, Reglemente und Usancen des Effektenbörsenvereins Zürich Geschäfte in Wertpapieren mit einem Börsenagenten oder Börsensensal abgeschlossen hat und nicht pünktlich befriedigt worden ist (ausser Geschäften, die auf länger als $1\frac{1}{2}$ Monate abgeschlossen worden). Verjährung des Anspruchs auf die Kauktion nach Ablauf

von 30 Tagen. Erkennt der Börsenvorstand den Anspruch als begründet an, so setzt er dem Schuldner eine Frist von längstens 3 Tagen, nach deren Ablauf Suspension des Börsenagenten oder Börsensensals durch die Direktion des Innern, dann Auskündigung zur Geltendmachung anderer anspruchsberechtigter Forderungen und Kollokation derselben in gleichen Rechten. Gegen die Kollokation ist Rekurs an das in § 23 der Statuten des Effektenbörsenvereins Zürich vorgesehene Schiedsgericht zulässig.

118. *Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) complétant la loi du 16 mai 1891 concernant la mise en vigueur dans le canton de Vaud de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite.* Du 9 mai. (Rec. des Lois, XCIII p. 85 ss.)

Gegen gerichtliche Entscheide in Betreibungs- und Konkurs- sachen wird, falls sie gegen den nicht erschienenen Beklagten in Kontumazweise ergangen sind, dem Beklagten binnen drei Tagen von Zustellung des Urteils an eine demande en relief zugelassen.

119. *Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Uri) betreffend Pfändung von Liegenschaften.* Vom 31. Oktober. (Amtsbl. Nr. 46.)

Gestützt auf Art. 91 des B.-G. über Schuldbetreibung und Konkurs: „Bei Pfändung von Liegenschaften soll der Betreibungs- beamte vorerst vom Schuldner über die hierauf haftenden Schuld- titel Auskunft verlangen und letzterer ist pflichtig zur ungesäumten Beibringung einer bezüglichen Bescheinigung oder eines Hypothekar- auszuges der Hypothekarkanzlei mit jüngstem Datum. Ist ein sol- cher Akt vom Schuldner nicht erhältlich, so steht dem Betreibungs- amt das Recht zu, bei der Hypothekarkanzlei die nötige Auskunft zu verlangen. Die Hypothekarkanzlei darf aber nur über jene Liegen- schaften Auskunft erteilen, für welche der angegebene Schuldner als Eigentümer im Hypothekenbuche eingetragen ist.“

IV. Strafrecht.

120. *Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für den Kanton Schwyz.* Vom 7. August. (Amtsbl. Nr. 37.)

Für die Aufnahme arbeitsfähiger, jedoch arbeitsscheuer und liederlicher Personen über 16 Jahre bestimmt. Aufnahme auf die Dauer von zwei Monaten bis ein Jahr. Kostgeld von den Ange- hörigen oder der Gemeinde zu entrichten, von letzterer bis auf höchstens Fr. 150 im Jahre.

121. *Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) modifiant les articles 195, 197, 198, 199 et 200 du Code pénal.* Du 20 no- vembre. (Rec. des Lois, XCIII p. 315 ss.)

Ergänzung der Bestimmungen über Sittlichkeitsvergehen. Oeffentliches Anstossgeben gegen die Sittlichkeit wird bestraft bis zu 300 Fr. oder sechs Monaten Gefängnis. Oeffentliches und gewohnheitsmässiges Aufsuchen unsittlicher Handlungen durch Frauenspersonen: Gefängnis bis auf sechs Monate oder Unterbringung in einer Arbeitsanstalt auf sechs Monate bis zu drei Jahren, nebst Stillstellung in den bürgerlichen Rechten und Entzug der elterlichen Gewalt auf höchstens fünf Jahre. Teilnahme oder Begünstigung der débauche ander: Geldbusse bis auf 1000 Fr. und Gefängnis bis drei Jahre; Verdopplung, wenn der Betreffende Ascendent, Ehemann, Vormund, Lehrherr oder sonst mit der Aufsicht über den Ausüber der von ihm benutzten oder begünstigten Unsittlichkeit betraut ist; ausserdem Entzug der bürgerlichen Rechte und der väterlichen Gewalt bis auf fünf Jahre und nach Ermessen des Gerichts Interdiktion bis auf 10 Jahre für Wirtschaftsbetrieb und dergl. — Notzucht: Gefängnis bis auf acht Jahre. Der Notzucht steht gleich der geschlechtliche Umgang mit Frauenspersonen, die Idioten oder in einen Zustand von Bewusstlosigkeit versetzt worden sind, dann aber Maximum der Strafe sechs Jahre Gefängnis. — Attentat à la pudeur commis avec violence contre une personne de l'un ou de l'autre sexe: Gefängnis bis auf sechs Jahre.

122. Regierungsbeschluss (des Reg.-Rats des Kantons Aargau) *betreffend das Schiessen mit Flobergewehren auf Tiere.* Vom 2. Oktober. (G. S., N. F. IV S. 312.)

Wird als Tierquälerei unter die Strafe des Gesetzes über Tierquälerei vom 23. November 1851 gestellt.

123. Nouvelle publication (du Conseil d'Etat du canton de Genève) *de la loi du 22 juin 1892 abrogeant l'article 279 du Code pénal.* Du 8 avril. (Rec. des Lois, LXXXII p. 363 ss.)

Der Staatsanwalt machte darauf aufmerksam, dass in dem Gesetze vom 22. Juni 1892 (diese Zeitsch. N. F. XII S. 419 Nr. 234) aus Irrtum der Art. 279 des Strafgesetzes weggefallen sei. Er wird hier wiederhergestellt.

124. Grossratsbeschluss (des Kantons Baselstadt) *betreffend einen Zusatz zum Polizeistrafgesetz. (Ordnungsmässige Führung von Firmen.)* Vom 9. Juli. (G. S., XXIII. Kantonsbl. II Nr. 4.)

Der Zusatz, § 158^a, lautet: Mit Geldbusse oder Haft wird bestraft, wer im Geschäftsverkehr, insbesondere bei Publikationen irgend einer Art (Inserate, Reklamen, Prospekte, Geschäftsschilder, Briefe, Zirkulare und dergleichen) nicht seine im Handelsregister eingetragene Firma in deutlich erkennbarer Weise gebraucht.

Als Veranlassung zu diesem Zusatz giebt der Ratschlag an, dass oft Inserate von Geschäftshäusern nicht unter Gebrauch der im Handelsregister eingetragenen Firma, sondern mit einer bloss

die Natur des Geschäfts bezeichnenden Unterschrift in den Zeitungen erscheinen, und zwar offensichtlich zu Zwecken einer Reklame, die geeignet sei das Publikum zu täuschen.

125. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Baselstadt) *betreffend die Versammlungen der Heilsarmee.* Vom 12. September. (G. S., XXIII. Kantonsbl. II Nr. 23.)

Durch diesen Beschluss wird der vom 12. Januar 1889, der etwas strenger war, aufgehoben. Der neue fordert polizeiliche Bewilligung für Benützung der Versammlungslokale und für Versammlungen im Freien, verbietet öffentliche Prozessionen, sowie Versammlungen für Kinder in schulpflichtigem Alter oder Zulassung solcher zu den gewöhnlichen Versammlungen ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Eltern oder Pfleger, und verlangt von den Leitern solcher Versammlungen Niederlassung oder Aufenthaltsbewilligung im hiesigen Kanton.

126. Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *betreffend unberechtigte Stimmabgabe an der Landsgemeinde.* Vom 10. Mai. (Landsbuch IV S. 4.)

Busse von 5—20 Fr., wovon dem Kläger die Hälfte zukommt.

127. Loi (du Grand Conseil du canton du Valais) *sur la Police sanitaire.* Du 27 novembre. (Bull. off. Nr. 8.)

V. Rechtsorganisation

(inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

128. Beschluss (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend Feststellung der Zahl der von den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder des Kantonsrates.* Vom 17. Februar. (Off. G. S., XXIV S. 77 ff.)

Auf Grundlage der Verfassungsgesetze von 1878 und 1894.

129. Beschluss (der Landsgemeinde des Kantons Uri) *betreffend die geheime Abstimmung in den Gemeinden.* Vom 3. Mai. (G. S., V S. 220 f.)

Den Gemeinden bleibt überlassen, auch die geheime Abstimmung für alle Wahlen und sonstigen Geschäfte zur Anwendung zu bringen, sei es grundsätzlich oder im einzelnen Fall durch Mehrheitsbeschluss. Diese Bestimmung ist ein Zusatz zu Art. 19 der Kantonsverfassung, daher von der Bundesversammlung am 17. Juni garantiert.

130. Loi électorale (du Grand Conseil du canton de Fribourg) *modifiant quelques dispositions de la loi du 22 mai 1861 pour la nomination des députés au Grand Conseil, et de la loi*

sur les communes et paroisses, du 19 mai 1894. Du 13 mai.
(Bull. off. des Lois, LXV p. 69 ss.)

Es handelt sich nur um einige formelle Änderungen betreffend Aufstellung und Abschluss der Register der Stimmberchtigten sowie Reklamationen dagegen.

131. Loi (du Grand Conseil du canton du Valais) *sur l'organisation judiciaire.* Du 30 mai. (Bull. off., No. 35.)

Die Civilgerichtsbarkeit wird ausgeübt durch die Gemeinderichter, die Einleitungsrichter (juges-instructeurs), die Kreisgerichte, den Appellations- und Kassationsgerichtshof und den Gerichtshof für Kompetenzkonflikte; die Strafgerichtsbarkeit durch die Polizeigerichte, die Einleitungsrichter, die Kreisgerichte und den Appellationsgerichtshof. In jeder Gemeinde besteht ein Polizeigericht, gebildet aus dem Gemeinderat oder einem Ausschuss desselben von drei Mitgliedern. Gemeinderichter sind in jeder Gemeinde ein vom Volk gewählter Richter und Richterstatthalter. Jeder Bezirk hat einen Einleitungsrichter mit einem, resp. zwei Stellvertretern. Das Appellationsgericht wählt sie. Es bestehen vier Kreisgerichte für Civil-, korrektionelle und Kriminalsachen (1. Goms bis Brig, 2. Visp bis Leuk, 3. Siders bis Conthey, 4. Entremont und Martigny abwärts). Diese Gerichte bestehen aus dem Einleitungsrichter des Bezirks, worin der Handel anhängig ist, und den Einleitungsrichtern aus zwei andern Bezirken desselben Kreises. Der erstere ist Präsident. Der App.- und Cass.-Hof besteht aus sieben Richtern und vier Suppleanten, der Grosse Rat wählt und beeidigt sie. Der Gerichtshof für Kompetenzkonflikte ist durch das Gesetz vom 25. Mai 1877 organisiert. Jedes Gericht hat einen „Berichtsteller“ (rapporteur) als Vertreter des öffentlichen Amts, der an der Ausübung der richterlichen Gewalt Teil nimmt. Den des Appellationshofes ernennt der Grosse Rat, die der Kreisgerichte der Staatsrat.

Civilgerichtsbarkeit. Die Gemeinderichter (Friedensrichter) versuchen zunächst die Vermittlung der Parteien in Civil- und Privatinjuriensachen, urteilen als einzige Instanz über alle Civilklagen bis auf einen Wert von 50 Fr. und haben die Erbschaftsinventorys und dgl. zu besorgen. Die Einleitungsrichter instruieren die Civilhändel und entscheiden in letzter Instanz in Sachen, deren Wert über 50 bis auf 200 Fr. beträgt, sowie über Rekurse gegen Urteile der Gemeinderichter wegen Nichtigkeit und offensbarer Gesetzesverletzung. Die Kreisgerichte erkennen endgültig über Rechtshändel zwischen 200 und 500 Fr. Der Appell.- und Cassationshof entscheidet über appellierte Urteile der Kreisgerichte, deren streitiger Wert 500 Fr. übersteigt, und über alle Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der Einleitungsrichter und der Kreisgerichte. Er hat die Aufsicht über die untern Gerichte und die Disziplinarbestrafung auch der Advokaten.

Strafgerichtsbarkeit. Die Polizeigerichte erkennen über die Polizeiübertretungen (Buch II des Strafges.) in summarischem Verfahren. Die Einleitungsrichter urteilen nach Anhörung des Staatsanwaltes über Privatinjurien, Diebstähle bis auf 30 Fr. und Thätlichkeiten, welche höchstens zehn Tage Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt haben (Berufung an das Kreisgericht vorbehalten), ebenfalls summarisch. Die Kreisgerichte urteilen als erste Instanz in allen übrigen Verbrechen nach öffentlichem Verfahren; der Appellhof über die appellierten Sachen.

Alle Gerichte haben einen Notar als Gerichtsschreiber. Zu diesem Gesetze gehört noch

132. *Règlement (du Conseil d'Etat du canton du Valais) concernant l'exécution de la loi du 30 mai 1896 sur l'organisation judiciaire.* Approuvé par le Grand Conseil le 27 novembre. (Bull. off. des Lois, Nr. 52.)

Bestimmungen über Zahl, Ort und Zeit der Sitzungen der Gerichte, Verwahrung und Protokollierung der Akten, deren Uebermittlung an den Appellhof in appellierten Sachen und sonst Einzelheiten.

133. *Loi (du Grand Conseil du canton de Fribourg) relative aux contestations concernant les brevets d'invention et la protection des marques de fabrique et de commerce.* Du 9 mai. (Bull. off. des Lois, LXV p. 63 s.)

Die civilrechtlichen Streitigkeiten betreffend Anwendung der eidgenössischen Gesetzgebung über Erfindungspatente und Fabrik- und Handelsmarken werden vom Kantonsgerichte als einziger kantonaler Instanz behandelt.

134. *Verordnung (des Grossen Rats des Kantons Graubünden) über den Gerichtsstand für Civil- und Strafklagen auf Grund des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Kunst vom 23. April 1883 und für Civilklagen auf Grund der Bundesgesetze betreffend die Erfindungspatente vom 29. Juni 1888, betreffend die gewerblichen Muster und Modelle vom 21. Dezember 1888, und betreffend den Schutz von Fabrik- und Handelsmarken vom 26. September 1890.* Vom 6. Juni. (Absch. des Grossen Rats vom 6. Juni, S. 44 f.)

Zuständigkeit des Kantonsgerichts betreffend die drei letzteren Bundesgesetze, mit Ausschluss jeglicher Entscheidungsbefugnis des Vermittlers. Für Civilklagen wegen Urheberrechtsverletzung bestimmt sich die Zuständigkeit nach der Civilprozessordnung, Strafklagen wegen solcher kommen vor die Kreisgerichte und der Bussen-ertrag fällt in die Kreiskasse.

135. *Decreto legislativo (del Gran Cons. del cantone del Ticino) circa il Tribunale distrettuale di Lugano.* Del 8 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXII p. 19.)

Aufhebung des Dekrets vom 25. Mai 1894, wonach das Distriktsgericht von Lugano in zwei Kammern geteilt worden war. Damit ist Erhöhung der Besoldungen des Gerichtspräsidenten um Fr. 400 und der Richter um Fr. 200 verbunden.

136. *Decreto legislativo* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *circa modificazione dell' art. 27, legge sull' organizzazione giudiziaria in materia penale.* Del 27 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXII p. 27 s.)

Am 15. jedes Monats nimmt der Bezirksgerichtspräsident die Auslosung der 16 Geschworenen für die Bezirksassisen des nächstfolgenden Monats vor.

137. *Loi* (du Grand Conseil du canton de Vaud) *modifiant les articles 28 et 32 de la loi du 18 mai 1876 sur les attributions et la compétence des autorités communales.* Du 27 août. (Rec. des Lois, XCIII p. 175 ss.)

Strafkompetenz der Gemeindebehörden bis auf 10 Fr. für jeden einzelnen Fall und jeden Uebertreter betreffend Zu widerhandlungen gegen polizeiliche Reglemente dieser Behörden. Im Rückfalle bis auf 18 Fr. Diese Kompetenz kann die Gemeinde, falls ihre Bevölkerung 3000 Seelen übersteigt, einem Mitglied oder drei Mitgliedern ihrer Behörde delegieren; Gemeinden über 5000 Seelen können die Bussen durch einen Polizeibeamten aussprechen lassen, mit Rekursrecht an die Behörde oder den Ausschuss. Der nicht erscheinende Angeklagte wird schriftlich von der über ihn verhängten Busse benachrichtigt.

138. *Abänderung* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *der §§ 12 und 17 der Strafprozessordnung.* Vom 10. Mai. (Landsbuch IV S. 268.)

Das Verhöramt besteht aus einem Verhörrichter und einem Verhörschreiber; ersterer wird von der Landsgemeinde, letzterer vom Landrate auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Landsgemeinde wählt ferner mit Amts dauer von drei Jahren einen Staatsanwalt, dessen Entschädigung der Landrat festsetzt.

139. *Abänderung* (der Landsgemeinde des Kantons Glarus) *von § 35 Ziffer 8 der Kantonsverfassung.* Vom 10. Mai. (Landsbuch IV S. 3.)

Wahl des Verhörrichters und des Staatsanwalts durch die Landsgemeinde.

140. *Reglement* (des Obergerichts des Kantons Glarus) *für die Gerichtskanzlei des Kantons Glarus.* Vom 20. August. (Landsbuch IV S. 265 ff.)

141. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *abrogeant et remplaçant l'art. 9 de l'arrêté du 20 juin 1861 con-*

cernant les examens à subir par les candidats au notariat. Du 7 février. (Rec. des Lois, XCIII p. 28 s.)

Betrifft die den Leistungen der Kandidaten zu erteilenden Nummern.

142. *Loi (du Grand Conseil du Canton du Valais) sur le notariat. Du 4 mars. (Bull. off. des Lois, Nr. 28.)*

Zweck des Gesetzes ist Erhöhung der Garantien, die ein acte authentique gewähren soll. Das Notariat ist ein öffentlicher Dienst, unvereinbar mit Regierungsrats- und Gerichtsmitgliedschaft, Hypothekenbuchverwalter- und Betreibungsbeamtenstellen; Bewerber müssen während zwei Jahren die Rechtsschule des Kantons besucht oder einen gleichwertigen Kurs an einer Universität durchgemacht und das Examen vor der kantonalen Kommission für Prüfung der Anwaltskandidaten bestanden haben. Mehr als 48 Notare für den ganzen Kanton werden nicht zugelassen. Art. 24—34 geben den Notaren nähere Weisungen über ihre Pflichten. Sie sind civilrechtlich haftbar für Fehler und Nachlässigkeiten in ihrer Geschäftsführung. Wissentliche Mitwirkung bei unerlaubten Akten macht sie zu strafbaren Komplizen und gleich dem Hauptthäter schadenersatzpflichtig. Jeder Notar muss eine Kaution von 3000 bis 10,000 Fr. leisten. Art. 45 ff. geben spezielle Vorschriften für die Form der Notariatsakte, auch die Qualitäten der dazu beizuziehenden Solemnitätszeugen. Die Notare behalten von jedem Akt, den sie errichten, die erste Ausfertigung, die von den Parteien unterzeichnet ist, in ihrer Verwahrung und geben den Parteien Kopien. Nach ihrem Tode sind diese Akten in öffentliche Verwahrung zu nehmen. Das Justizdepartement hat die Oberaufsicht über die Notare und lässt ihre Büros und Akten jährlich durch die Inspecteurs des minutes (drei für den Kanton) inspizieren. Nachlässigkeit wird mit Busse von 10 bis 300 Fr. bestraft, grobe Fahrlässigkeit und Rückfall mit Suspension, nach zwei Rückfällen mit Absetzung; diese Strafen verhängt auf dem Disziplinarwege der Staatsrat; ausserdem strafrichterliche Verfolgung bei Verbrechen.

143. *Tarif (du Conseil d'Etat du canton du Valais) des émoluments des notaires. Du 5 décembre. (Bull. off. des Lois 1897, Nr. 1.)*

Unterschieden werden die Honorare (nicht unter 2 Fr.) für Ausfertigung von Akten und die frais d'expédition des actes; die ersten werden proportional zur stipulierten Summe bestimmt, die letzteren sind fixe Gebühren.

144. *Regierungsratsbeschluss (des Kantons Basellandschaft) betreffend Erweiterung der Obliegenheiten des Strafanstaltdirektors. Vom 4. November. (Amtsbl. II Nr. 19.)*

Der Direktor soll dafür besorgt sein, dass Gefangene und

Zwangsarbeiter, bei denen dies notwendig erscheint, bei ihrer Entlassung womöglich angemessene Beschäftigung finden.

145. *Loi (du Grand Conseil du canton de Vaud) sur la police de sûreté.* Du 19 novembre. (Rec. des Lois, XCIII p. 295 ss.)

Als Bestandteil der Polizei wird ein Sicherheitspolizeikorps gebildet, bestehend aus einem Chef, Unterchef und höchstens 20 agents. Es steht unter dem Justiz- und Polizeidepartement und übt die gerichtliche Polizei gemäss Strafprozessgesetz aus, hat also die Verbrechen, deren Indizien und Urheber zu ermitteln, Verbrecher auf handhafter That betroffen zu arretieren und dem Friedensrichter, bzw. Regierungsstatthalter zuzuführen, Häuser, in denen ein Verbrechen oder grobe Unordnung verübt wird, behufs Abhilfe zu betreten, verdächtige Wirtschaften zu durchsuchen, auf ausgeschriebene Verbrecher zu fahnden, sonst aber ohne förmlichen Befehl der kompetenten Behörde keine Arrestation oder Haussuchung vorzunehmen. Besoldung des Chefs Fr. 2800—3600, des Unterchefs Fr. 2000—3200, eines Agenten Fr. 1800—3000, Dienstauslagen extra. Pensionierung bei Dienstuntauglichkeit infolge körperlicher Verletzungen, die sie bei Ausübung ihres Dienstes erlitten haben, auch der Witwe und der Kinder bis zum 16. Altersjahr im Fall ihrer Tötung. Dann noch Vorschriften über die Disziplin und Disziplinarstrafen.

146. *Règlement (du Conseil d'Etat du canton du Valais) pour le corps de la gendarmerie.* Du 21 janvier. Approuvé par le Grand-Conseil le 21 mai. (Bull. off., Nr. 39 et 40.)

Handelt von der militärischen Organisation und Ausrüstung, den Obliegenheiten und dem Verhalten der Gendarmen bei Arrestationen und sonst, und deren Disziplinarstrafen.

147. *Loi (du Grand Conseil du canton de Genève) abrogeant la loi du 19 octobre 1895 sur l'organisation des Corps de Police et introduisant une nouvelle disposition transitoire à la loi du 29 juin 1892 sur le même objet.* Du 6 mai. (Rec. des Lois, LXXXII p. 397 ss.)

148. *Circulaire (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) concernant la tenue du registre du commerce.* Du 4 avril. (Rec. des Lois, XCIII p. 56 ss.)

Bringt den Gemeindebehörden das Kreisschreiben des Bundesrats vom 6. März 1896 zur Kenntnis, worin behufs möglichster Genauigkeit des Handelsregisters als notwendig erklärt wird die Kontrollierung der Einträge im Handelsamtsblatt durch die Gemeindevorstände.

149. *Reglement (des Reg.-Rats des Kantons Uri) für den Kantonsförster.* Vom 11. Januar. (G. S., V S. 208 ff.)

150. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Zug) *betreffend Anstellung eines Sekretärs für die Hypothekar- und Servitutenbereinigung.* Vom 11. Juni. (S. d. G., VII Nr. 70, S. 437 ff.)

Dazu:

151. *Reglement* (des Reg.-Rats des Kantons Zug) *für den Sekretär der Hypothekar- und Servitutenbereinigung.* Vom 24. Juni. (Bes. gedr.)

152. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *complétant le règlement d'examens du 2 février 1894 pour les aspirants au brevet de géomètre.* Du 21 janvier. (Rec. des Lois, XCIII p. 19 s.)

Präzisierung der Examenarbeiten.

153. *Ordinanza esecutiva* (del Cons. di Stato del cantone del Ticino) *sui pesi e sulle misure.* Del 4 maggio. Approvata dal Cons. féd. 19 giugno. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXII p. 33 ss.)

Betrifft die Aufsichtsbehörden (Finanzdepartement mit 5 verificatori di Circondario) und enthält eine Amtsordnung für die verificatori.

154. *Decreto legislativo* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *circa l'Autorità superiore di vigilanza in materia di Esecuzione e Fallimento.* Del 12 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXII p. 23 ss.)

In Abänderung des kantonalen Einführungsgesetzes zum B.-Ges. über Schuldbetreibung und Konkurs vom 27. Mai 1891 wird die Aufsicht über die Betreibungs- und Konkursämter in jedem Bezirk dem Bezirksgerichtspräsidenten übertragen, und die Oberaufsicht für den ganzen Kanton einer Sektion des Appellationsgerichts von drei Mitgliedern, die der Grosse Rat wählt, und die dafür ein Honorar von Fr. 500 jährlich erhalten.

155. *Gesetz* (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die Bezirkshauptorte.* Vom 30. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 31. Mai. (Off. G. S., XXIV S. 200 f.)

Nach bisherigem Gesetze ist der Staatsbeitrag an die Bezirkshauptorte für Herstellung der nötigen Räumlichkeiten der Bezirksbehörden und der Gefängnislokalitäten im Maximum auf 20,000 Fr. angesetzt gewesen. Diese Summe ist zu klein geworden für die Bedürfnisse der Stadt Zürich, es wird daher das Maximum gestrichen und als Massstab bloss die $4\frac{1}{2}\%$ vom Assekuranzwert der Gebäulichkeiten (nunmehr ohne die Grenze der 20,000 Fr.) beibehalten.

156. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zürich) *betreffend die Amtskautionen.* Vom 30. März. Angenommen in der Volksabstimmung vom 31. Mai. (Off. G. S., XXIV S. 202 ff.)

Bisher wurde die Amtskaution der Beamten oder Angestellten des Staats oder der Gemeindeammänner nach Ablauf von spätestens zwei Jahren seit Rücktritt oder Tod des Beamten zurückgegeben. Nach dem neuen Gesetze soll die Rückgabe erfolgen, wenn in zwei Jahren nach Ablauf der Amtstätigkeit bezw. des Anstellungsverhältnisses, für welche die Kautions bestellt worden war, keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind, doch jedenfalls nicht vor der definitiven Genehmigung der betreffenden Rechnungen. Ferner hat das Gesetz die Neuerung, dass eine Bürgschaft angenommen werden darf, wenn sie von einer durch den Regierungsrat anerkannten Amtsbürgschaftsgenossenschaft geleistet wird, und dass die Höhe der Kautions von den Behörden festzusetzen ist (statt wie bisher durch Gesetze, Verordnungen und dergl.). Die Bürgen haften solidarisch und als Selbstzahler. Hiezu ein

157. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *betreffend Ausführung der §§ 2 und 6 des Gesetzes vom 31. Mai 1896 betreffend die Amtskautionen.* Vom 24. August. (Off. G. S., XXIV S. 289 ff.)

Zählt die Beamten auf, die zur Leistung von Amtskautionen verpflichtet sind, mit Angabe der Höhe der Kautions. Ferner:

158. Verordnung (des Reg.-Rats des Kantons Zürich) *zum Gesetz betreffend die Amtskautionen.* Vom 4. Dezember. (Off. G. S., XXIV S. 303 ff.)

Amtskautionen entweder durch Hinterlage solider Wertschriften oder durch habhafte Personen oder durch eine staatlich genehmigte Amtsbürgschaftsgenossenschaft. Für diese Verbürgungen stellt die Verordnung bestimmte Formulare auf.

159. Beschluss (des Reg.-Rats des Kantons Uri) *betreffend die Aufbewahrung der von den einzelnen Verwaltungszweigen des Kantons zu verrechnenden Geldbezüge und der deponierten Gelder.* Vom 8. Februar. (G. S., V S. 215 f.)

160. Gesetz (des Kantonsrats des Kantons Zug) *über Bezahlung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten.* Vom 30. März. (S. d. G., VII Nr. 69, S. 421 ff.)

Hier die Richterbesoldungen: Kantons- und Strafgerichts-Präsident Jahrgehalt 1200 Fr., Vizepräsident 100 Fr., Präsident und Richter Taggelder für Sitzungen Fr. 8 und Entschädigung für Aktenstudium und schriftliche Arbeiten je nach den Umständen. Obergericht bloss Taggelder und Entschädigung für Aktenstudium. Gerichtskanzlei: Gerichtsschreiber 2600 Fr., Substitut 2200 Fr. Verhörrichter 400 Fr. fix und Taxen. Staatsanwalt ebenso.

161. *Decreto legislativo* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *in punto a indennità di trasferta ai Giudici del Tribunale di Appello.* Del 9 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXII p. 30 s.)

Reiseentschädigung für die nicht am Sitze des Appellationsgerichts domizilierten Richter.

162. *Decreto legislativo* (del Gran Cons. del cantone del Ticino) *circa la tariffa giudiziaria penale.* Del 26 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XXII p. 45 ss.)

Setzt die Diäten und Reiseentschädigungen der Friedensrichter, der Geschworenen und der Mitglieder der Kriminalkammer, die Zeugen-gebühren, die Expertenvergütungen, die Honorare der Offizialverteidiger, die Gerichts- und Weibelgebühren fest.

163. *Kantonsratsbeschluss* (des Kantons Unterwalden ob dem Wald) *betreffend die Besoldung der Konkurs- und Betreibungsbeamten.* Vom 14. März. (Ges. und Verordn., VI S. 131 f.)

Der Höchstbetrag des vom Staate zu leistenden Zuschusses an die Besoldung der genannten Beamten wird von Fr. 200 auf 300 erhöht.

164. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *concernant le traitement et les émoluments des officiers d'état civil.* Du 29 décembre. (Rec. des Lois, XCIII p. 531 ss.)

Die Besoldung der Civilstandsbeamten besteht teils in einer kleinen fixen Summe, verschieden nach der Seelenzahl des Civilstandskreises (50 — 150 Fr.), teils in Gebühren, die sie für jede Eintragung von der Staatskasse, der Gemeindekasse und den interessierten Privatpersonen beziehen. Vom 1. Januar 1898 sollen die Civilstandsbeamten eine fixe Besoldung erhalten und die von dem Publikum zu zahlenden Gebühren in die Staatskasse fallen.

165. *Beschluss* (des Kantonsrats des Kantons Schwyz) *betreffend die Besoldung des Landjägerkorps.* Vom 1. Dezember. (Amtsbl. Nr. 51.)

Tagessold des Chefs Fr. 4. 30, des Unteroffiziers Fr. 3. 80, des Gemeinen Fr. 3. 30. An Tüchtige Zulagen bis auf 100 Fr. jährlich.

166. *Arrêté* (du Conseil d'Etat du canton de Vaud) *modifiant l'article 180 du tarif judiciaire du 2 septembre 1887.* Du 26 décembre. (Rec. des Lois, XCIII p. 528 s.)

Der Art. 180 erhält den Zusatz, dass die in Strafverurteilungen gesprochene Urteilsgebühr für den Staat nicht höher als das Viertel der ausgesprochenen Busse sein soll.